



Cámara de Industria y Comercio
Argentino-Alemana
Deutsch-Argentinische
Industrie- und Handelskammer

#PartnerFürErfolg

INVESTITIONSHANDBUCH ARGENTINIEN

↘ PRAXISORIENTIERTER
RATGEBER FÜR
DEN MARKTEINSTIEG



GERMAN
DESK
AHK ARGENTINA





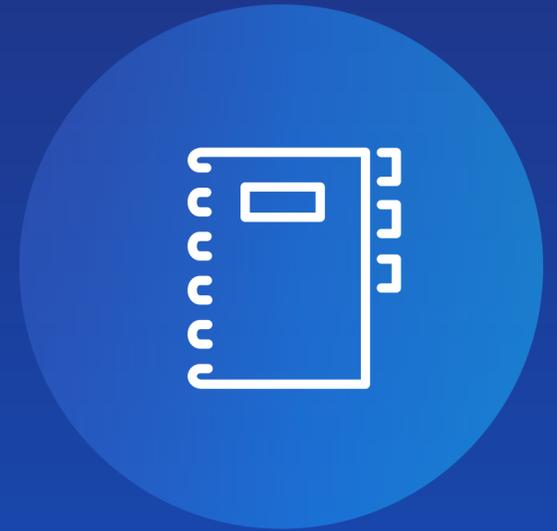
HERAUSGEBER



VORWORT



INHALTSVERZEICHNIS



KONTAKT

HERAUSGEBER



DEUTSCH - ARGENTINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER



Cámara de Industria y Comercio Argentino-Alemana
Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer

ADRESSE:

Av. Corrientes 327 23. Stock C1043AAD
Buenos Aires, Argentinien

E-MAIL: ahkargentina@ahkargentina.com.ar

INTERNET: www.ahkargentina.com.ar

TELEFON: (+54 11) 5219-4000

FAX: (+54 11) 5219-4001

PROJEKTLEITUNG UND KOORDINATION:

Carolina Iglesias

REDAKTION: Die German Desk Zertifizierten Kanzleien, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare

DESIGN UND LAYOUT: TRAMA GLOBAL

DANK: Arbeitsgruppe des German Desk

ALLE INFORMATIONEN WURDEN SORGFÄLTIG RECHERCHIERT, DENNOCH KANN KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT ÜBERNOMMEN WERDEN.

PREIS: gratis als pdf-Datei zum Download

STAND: Januar 2023

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Sehr geehrte Damen und Herren, wir freuen uns, Ihnen das neue Investitionshandbuch 2023 vorstellen zu dürfen. Wie in den vorigen Ausgaben erhalten Sie auf den folgenden Seiten einen Überblick über die Bereiche, die für deutsche Unternehmen bei einem Markteintritt in Argentinien besonders relevant sind.

Die Rechtsberatung der German Desk-zertifizierten Anwälte ergänzt das Dienstleistungsangebot der AHK Argentinien, mit dem wir Unternehmen professionelle, auf ihren individuellen Bedarf zugeschnittene Beratung und Unterstützung für den erfolgreichen Auf- und Ausbau ihrer Geschäftsaktivitäten in Argentinien anbieten.

Unser besonderer Dank gilt den Mitgliedern des German Desk, die für die fachlichen Beiträge der vorliegenden Veröffentlichung verantwortlich sind.

Wir hoffen, Ihnen mit dem Investitionshandbuch 2023 einen aktuellen Überblick über den Investitionsstandort Argentinien, und hilfreiche Praxistipps für Ihre Geschäftsentscheidung geben zu können. Im Namen des Vorstandes der AHK Argentinien wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg bei Ihren unternehmerischen Vorhaben in Argentinien.

EURE GERMAN DESK TEAM

INHALTSVERZEICHNIS



01 PRÄVENTIVE RECHTSBERATUNG

NOTWENDIGKEIT EINES
KULTURELLEN WANDELS



02 MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

A. UNTERNEHMENSFORMEN

1. Gesellschaftsformen und Firmengründung, Deutsch-argentinische Unterschiede. Gut zu wissen!
2. Gesetz zur Förderung von Start-Ups.

B. ARBEITSRECHT UND AUFENTHALTSRECHT

1. Grundzüge des argentinischen Arbeitsrechts.

C. IMMOBILIENERWERB

1. Immobilienrecht: Erwerb von Liegenschaften in der Argentinischen Republik.



03 GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

A. HANDEL UND DEVISEN

1. Internationaler Handel I - Dumping, Schutzmaßnahmen, Subventionen + Internationaler Handel II - Sicherheiten bei Geschäften.
2. Vertriebsrecht.
3. Devisenmarkt.

B. BUSINESS STANDARDS: COMPLIANCE MANAGEMENT, DATENSCHUTZ UND UMWELTRECHT

1. Korruptionsprävention und Compliance bei Geschäften in Argentinien.
2. Datenschutz.

C. STREITBEILEGUNG

1. Regelungen des Konkurses und außergerichtliche präventive Abkommen in Argentinien.

D. ENERGIE

1. Rechtliche Herausforderungen für Erdöl und -gas in der Gegenwart.
2. Erneuerbare Energien.

E. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT IN ARGENTINIEN



04 STEUERN

EINFÜHRUNG IN DAS ARGENTINISCHE STEUERRECHT

A blue line-art icon of a gavel resting on a stack of books, positioned to the left of the main text.

01 PRÄVENTIVE RECHTSBERATUNG



PRÄVENTIVE RECHTSBERATUNG

Es ist üblich und verbreitet daß eine Mehrheit erst an einen Anwalt denkt wenn gewisse "Probleme" geschehen.

Da treten aber zwei Nachteile auf, als erstes dass man dann eilig einen finden muss, und zweitens dass da ein Problem vielleicht schon angefangen hat einen Schaden anzurichten.

Eine Beratung zuviel ist immer harmloser als eine Beratung zuwenig.

Eine rechtzeitige präventive Rechtsberatung kann oft dazu dienen dass in der Zukunft und nach Auftreten der vorgesehenen Situation überhaupt keine juristischen Probleme geschehen.

Ziel der präventiven Rechtsberatung ist es, bereits frühzeitig gestalterisch Einfluss zu nehmen, um spätere Rechtsstreitigkeiten weitestgehend zu vermeiden bzw. sich für einen etwaigen Streitfall eine möglichst gute Ausgangslage zu verschaffen.

Präventive Beratung ist sowohl auf persönlicher als auch auf geschäftlicher Ebene immer eine zu bearbeitende Angelegenheit. Es ist in unserem Beruf sehr üblich, Kunden zu treffen, die in einen komplexen Rechtsprozess vertieft sind, mit der dazu gehörenden Verschwendung von Zeit, Geld und Problemen konfrontiert werden, die leicht hätte vermieden werden können. In einigen dieser Fälle ist es manchmal einfach zu spät, um vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen

Im Rahmen eines juristisch komplizierten Panoramas sowohl in dem geschäftlichen wie auch im persönlichen Bereich wird heute mehr denn je ein kultureller Wandel notwendig, der zu präventiver Rechtsberatung neigt.

Dadurch entstehen Kostenvorteile, die Rechtssicherheit zum verhältnismäßig geringsten Aufwand möglich machen.

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind auch die Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur zu beachten die aber von der Durchschnittsperson nicht korrekt ausgelegt werden. Auch sie bestimmen die Rechtslage in Einzelfragen.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Figur des Rechtsanwalts, der Probleme einfach nur löst mit der Anwesenheit des Anwalts der sie vermeiden, beseitigen oder zumindest darauf vorzubereiten kann zu vervollständigen.

Er wird Ihnen helfen, die Schwächen und Stärken sowie die Bereiche zu erkennen, in denen Sie Ihre Geschäftsmaschinerie verbessern und optimieren können. "Ihr Anwalt" hilft Ihnen bei der korrekten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen, hilft Ihnen zu wissen, wie weit Sie in Verhandlungen kommen können und informiert Sie über mögliche Konsequenzen Ihres Handelns sowie über Ihre Rechte und Pflichten.

Wir glauben an vorbeugende Rechtsberatung als ein Instrument, das die Entstehung von Konflikten zu vermeiden hilft.

Nicht nur bei der Planung einer Investition, sondern generell im Leben der Menschen im Verhältnis zu anderen sind wir immer unvorhergesehenen Ereignissen ausgesetzt, die zu Spannungen und Konflikten führen können.

Die Bedeutung der vorbeugenden Rechtsberatung im Allgemeinen muss in allen Situationen berücksichtigt werden, in denen Ungewissheit im Betreff zu verschiedenen Rechtswirkungen besteht oder eine angebliche Sicherheit überprüft werden muss.

Noch wichtiger ist die Bedeutung bei Geschäften in einem fremden Land, in denen sich die Gebräuche und Sitten so unterscheiden, dass auch die mit ihren Verwendungen verbundenen Fragen unterschiedlich behandelt werden.

Die vorbeugende Rechtsberatung schränkt die Risiken ein, um diese ausschließlich auf den normalen Geschäftsverlauf zu beschränken.





02

MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN



UNTERNEHMENSFORMEN

- ① Gesellschaftsformen und Firmengründung, Deutsch-argentinische Unterschiede. Gut zu wissen!

ARGENTINISCHES GESELLSCHAFTSRECHT

Wenn ein Unternehmer aus Deutschland die Absicht hat, in Argentinien eine Gesellschaft zu gründen oder sich an einer dortigen Handelsgesellschaft zu beteiligen, will er sich zunächst über die Gesellschaftsformen, die ihm zur Verfügung stehen, sowie über ihre jeweiligen Vor- und Nachteile informieren. Im Folgenden werden die Grundzüge der gebräuchlichsten argentinischen Gesellschaftsformen dargestellt, bevor auf ihre wesentlichen Unterschiede zu vergleichbaren Rechtsformen in Deutschland eingegangen wird.

REGELUNG DER HANDELSGESELLSCHAFTEN

Das argentinische Gesellschaftsrecht ist im Gesetz Nr. 19.550 (La Ley General de Sociedades, im Folgenden LGS) normiert, das Regelungen über nachstehende Gesellschaftsformen enthält, u.a.:

- Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad de Responsabilidad Limitada)

Sowohl argentinische als auch ausländische Unternehmer, die eine Geschäftstätigkeit in Argentinien aufnehmen wollen, entscheiden sich bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform in der Regel für die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zunächst werden die Voraussetzungen dargestellt, die ausländische Gesellschaften im Falle einer Beteiligung an einer argentinischen Handelsgesellschaft erfüllen müssen.

BETEILIGUNG EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT AN EINER ARGENTINISCHEN HANDELSGESELLSCHAFT

Allgemeine Aspekte

Die Form und Organisation der ausländischen Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Heimatlandes.

Beabsichtigt eine ausländische Gesellschaft, sich an einer argentinischen Handelsgesellschaft zu beteiligen, muss sie ihre Satzung bei dem argentinischen Register ausländischer Satzungen einreichen und eine entsprechende Eintragung beantragen. Dieses Register ausländischer Satzungen wird innerhalb des zuständigen Amtsbezirks geführt. Im Bereich der Stadt Buenos Aires nimmt diese Aufgabe eine Unterabteilung der Justizaufsichtsbehörde (Inspección General de Justicia, im Folgenden IGJ) wahr.

Beglaubigungen

Sämtliche Unterlagen müssen bei der IGJ in spanischer Sprache und in notariell beglaubigter Form eingereicht werden. Handelt es sich um ausländische Dokumente, die aus einem Land stammen, welches das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 unterzeichnet hat (wozu u.a. Deutschland zählt), müssen sie im Ursprungsland beglaubigt und mit einer Apostille versehen werden. Ist dieses Land kein solcher Vertragsstaat, müssen die Dokumente zunächst in dem Drittstaat notariell beglaubigt, daraufhin vom argentinischen Konsulat legalisiert und abschließend durch das argentinische Außenministerium überprüft werden. Sind die Dokumente nicht in spanischer Sprache erstellt worden, müssen sie zusätzlich in Argentinien von einem vereidigten Übersetzer in die spanische Sprache übersetzt und dessen Unterschrift von der Berufskammer der Übersetzer beglaubigt werden.

EXKURS: WARUM IST DIE GMBH & CO. KG IN ARGENTINIEN NICHT MÖGLICH?

Die GmbH & Co. KG ist eine in Deutschland gebräuchliche Gesellschaftsform, weil sie eine Personengesellschaft ist, aber ihrem Komplementär dennoch die Sicherheit einer begrenzten Haftung bietet. Deutsche Unternehmer, die in Argentinien eine Gesellschaft gründen wollen, suchen daher oft nach einer der GmbH & Co. KG vergleichbaren Rechtsform im argentinischen Gesellschaftsrecht, die jedoch nicht existiert.



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

DEUTSCH-ARGENTINISCHE UNTERSCHIEDE

I - AUFGABENVERTEILUNG UNTER DEN VORSTÄNDEN EINER S.A.

Aufgrund der Satzung einer Aktiengesellschaft (S.A.), ihrer Geschäftsordnung oder eines Beschlusses der Aktionärsversammlung, können unterschiedliche Aufgabenbereiche an die Vorstände vergeben werden. Dies führt dazu, dass die Vorstände sich zwar innerhalb der Gesellschaft nur für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu verantworten haben, sie gegenüber Dritten jedoch weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen haften. Obwohl damit das Prinzip der solidarischen Haftung der Vorstände nicht aufgehoben wird, führt die Aufgabenverteilung zu einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung hinsichtlich der Alleinhaftung von Vorständen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.

Um der festgelegten Aufgabenverteilung Wirksamkeit zu verleihen, muss diese im Handelsregister (Registro Público de Comercio) eingetragen werden.

Im Sinne dieser Aufgabenverteilung sind zwei Arten von Vorständen zu unterscheiden: Zum einen solche, die an den täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben unbeteiligt sind (sog. „director de asiento“) und solche, die die laufenden Geschäfte leiten (sog. „director ejecutivo“).

II - VORSTAND UND ANGESTELLTER IN PERSONALUNION

In Argentinien ist es gesetzlich erlaubt, dass der Vorstand einer S.A. zur selben Zeit auch bei dieser angestellt sein kann. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied verschiedene Rollen inne: zum einen die Verwaltung der Gesellschaft, zum anderen die eines gewöhnlichen Angestellten, beispielsweise die eines Ein- oder Verkäufers, oder aber auch die eines leitenden Angestellten.

In kleinen Gesellschaften kann diese Konstellation zu schwerwiegenden Konflikten führen, weshalb diese bereits zur Zeit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Organisationsstrukturen bedacht und präventiv unterbunden werden sollten.

Der angestellte Vorstand hat sich im Falle einer Nichterfüllung seines Amtes sowohl gegenüber den Aktionären als auch gegenüber Dritten zu verantworten. Dieser Fall kann aufgrund einer Rechts- oder Amtsverletzung oder jeglichem anderen, der Gesellschaft gegenüber schädlichen Verhalten, das vorsätzlich, amtsmissbräuchlich oder schwer schuldhaft begangen wurde, eintreten.

III - ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN IN ARGENTINIEN

Im Gegensatz zu Deutschland werden Vollmachten in Argentinien üblicherweise zeitlich unbefrist-

tet erteilt, vorausgesetzt ihr Zweck wurde nicht an die Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäfts gebunden, in welchem Fall sie mit dessen Ausführung/Erfüllung erlöschen.

IV - VERMÖGENSVERFÜGUNGEN DURCH DEN EhePARTNER

Art. 470 des Código Civil y Comercial (Argentinisches Bürgerliches- und Handelsgesetzbuch, im Folgenden CCyC) sieht vor, dass zur wirksamen Verfügung über bestimmte Vermögensbestandteile die Zustimmung des Ehepartners gegeben sein muss. Es handelt sich dabei um eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts, mit dem Hintergrund, für die Dauer der Ehe registerpflichtige Güter aus der Vermögensmasse der ehelichen Zugewinnngemeinschaft zu schützen und dem anderen Ehepartner die Möglichkeit zu erhalten, an der Liquidation dieser Vermögenswerte mitzuwirken.

Diese entspricht im Grundsatz der auch in Deutschland bekannten Verfügungsbeschränkung § 1365 Abs.1 BGB. Die Vorschrift ist in Argentinien ab dem neuen Bürgerlichen- und Handelsgesetzbuch, wie im deutschen Recht, anordnend und damit grundsätzlich durch einen Ehevertrag abdingbar. Die Zugewinnngemeinschaft ist für die Ehepartner obligatorisch, es sei denn sie wählen, unter speziellen Voraussetzungen, eine andere Vermögensgemeinschaft. Daraus folgt die gesetzliche Vermutung, dass alle während der Dauer der Ehe im Rahmen entgeltlicher Rechtsgeschäfte erworbenen Güter den Regeln der Zugewinnngemeinschaft und damit potenziell dem Veräußerungsverbot des Art. 470 CCyC unterworfen sind.

Ferner kennt das deutsche BGB ein solches Veräußerungsverbot nur für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen als Ganzes betreffen und somit eine Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage der Familie kennzeichnen. Im argentinischen Recht hingegen wird trotz des gleichlaufenden Schutzzwecks, nicht direkt auf die vermögensrechtlichen Implikationen der fraglichen Veräußerung abgestellt, sondern indirekt auf die Art des betroffenen Gegenstands.

Beispielhaft für die Fälle, in denen die Zustimmung des Ehepartners notwendig ist, stehen die Verfügungen über Grundstücke, Kraftfahrzeuge und andere registerpflichtige Güter (z.B. Landwirtschaftsmaschinen), die Bestellung von (Grund-) Pfandrechten, sowie die Übertragung von Namensaktien an einer Gesellschaft. Ausgeschlossen von der Zugewinnngemeinschaft sind diejenigen Vermögenswerte, die vor der Ehe erworben wurden, als auch die auf unentgeltliche Weise erworbenen, wie beispielsweise im Wege der Erbschaft oder Schenkung.

V - UMWANDLUNG DER EUROPÄISCHEN MUTTERGESELLSCHAFT IN EINE EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFT

Die Rechtsform der SE (Societas Europaea) unterscheidet sich hinsichtlich der für sie geltenden



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

Regeln nicht von anderen ausländischen Kapitalgesellschaften. Für den Fall der Beteiligung einer SE an einer argentinischen Gesellschaft gelten deshalb die allgemeinen Vorschriften.

Findet im Rahmen einer schon bestehenden Beteiligung eine Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft statt, so muss die daraus resultierende Namensänderung der ausländischen Gesellschaft den zuständigen Behörden bekanntgemacht und im Handelsregister eingetragen werden.

NEUE GESELLSCHAFTSFORM SAS:

• Was ist die vereinfachte Gesellschaft auf Aktien (Sociedad por Acciones Simplificada - SAS)?

Es handelt sich um eine völlig neue Gesellschaftsart, die sich von den herkömmlichen und traditionellen bisher bekannten Mustern unterscheidet. Es ist eine Personengesellschaft, deren Kapital sich aus Aktien zusammensetzt.

• Was für ein Gesellschaftsgegenstand ist erlaubt?

Der Gesellschaftsgegenstand kann vielfältig und die Haupttätigkeiten können miteinander verbunden sein (oder nicht).

Dies ist eine bedeutende Neuerung, denn den herkömmlichen Gesellschaften ist solches nicht gestattet.

• Auf wie viel beläuft sich das Mindestkapital?

Es beläuft sich auf zwei argentinische Mindestgehälter. Dies entspricht etwa 1.000 Euro.

• Wie wird sie errichtet?

Mittels einer öffentlichen oder einer privatschriftlichen (Neuheit) Urkunde, wobei die Unterschriften gerichtlich, notariell, von einer Bank oder dem Register bestätigt werden können. Dies senkt die Kosten und verkürzt die Fristen in bemerkenswerter Weise.

• In welchem Fall kann sie innerhalb von 24 Stunden errichtet werden?

Nur wenn das Modell der Errichtungsurkunde von der Plattform für Vorgänge auf Distanz heruntergeladen und benutzt wird. Für die übrigen Fälle sind zur Errichtung etwa 72 Stunden vorgesehen.

• Wie werden die steuer- und bankrechtlichen Genehmigungen eingeholt?

Nach der Errichtung wird die Bundesverwaltung für öffentliche Einnahmen (AFIP) binnen 24 Stunden Ihnen Ihre Steuerkennziffer (CUIT) zuweisen (ohne dass Sie Ihren Wohnsitz belegen müssen). Die Banken sind verpflichtet, die kurzfristige Eröffnung eines Kontos allein gegen die Vorlegung der Bestätigung der Eintragung der Errichtungsurkunde und des Nachweises der Steuerkennziffer (CUIT) zu gewährleisten. Die nicht hier ansässigen Gesellschafter können ihren ID-Code (CDI) binnen 24 Stunden nach Einleitung des Vorgangs erhalten.

• Wer darf Aktionär sein?

Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, jedoch darf sich eine Einmann-SAS nicht an einer weiteren Einmann-SAS beteiligen.

• Welche Gesellschaften dürfen sich nicht an einer vereinfachten Gesellschaft auf Aktien beteiligen?

Weder Gesellschaften, die am Börsengang teilnehmen, solche einer mischwirtschaftlichen Struktur, solche, die Kapitalisationsgeschäfte betreiben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen usw. noch jene, die von diesen Gesellschaften beherrscht werden oder von einer Gesellschaft kontrolliert werden, deren Gesellschaftskapital 10 Millionen arg. Peso und die Beteiligung 30 % des Kapitals überschreiten.

• Wie haften die Aktionäre?

Ihre Haftung beschränkt sich auf die Einbringung ihrer Aktien.

• Besteht ein Unterschied bezüglich der Einlagen?

Ja, der Wert der nicht geldlichen Einlagen darf unter den Aktionären vereinbart werden. Ebenfalls ist es erlaubt, zusätzliche (unmittelbare oder zukünftige) Leistungen zu vereinbaren. Diese sind nicht Teil des Gesellschaftskapitals.

• Müssen die Aktien ausgegeben werden?

Nein, die Inhaberschaft kann mittels des Aktienverzeichnisses nachgewiesen werden.



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

• Ist es erforderlich, die Verwalter und Gesellschafter formgemäß zu den Versammlungen einzuberufen?

In beiden Fällen sind Selbsteinberufungen gestattet. Auch können sie auf elektronischem Wege vereinbart werden. Die Gesellschafter werden über ihre Zustellungsanschrift einberufen.

• Ist es verpflichtend, die Versammlungen im Gesellschaftssitz abzuhalten?

Nein, sie dürfen woanders abgehalten werden – sogar auf elektronischem Wege, soweit er eine simultane Verständigung ermöglicht.

• Welche Bedingungen hat der Rechtsvertreter einer vereinfachten Gesellschaft auf Aktien zu erfüllen?

Er muss aus einer oder mehreren natürlichen Person/en bestehen. Dies ist besonders zweckmäßig für die Gesellschaften, deren Vertreter häufig reisen müssen. Es sind die Verwalter der vereinfachten Gesellschaft auf Aktien. Sie sind befugt, alle vom Gesellschaftsgegenstand erfassten Handlungen abzuschließen und durchzuführen.

• Müssen die Führungskräfte Argentinier sein?

Nicht notwendigerweise. Zumindest eine Führungskraft muss ihren tatsächlichen Wohnsitz in Argentinien haben. Die ausländischen Verwalter müssen über einen ID-Code (CDI) verfügen, einen lokalen Vertreter benennen und eine Zustellungsanschrift im Lande angeben, bei der die Benachrichtigungen rechtskräftig sind.

• Wer haftet für die Handlungen der vereinfachten Gesellschaft auf Aktien?

Die Verwalter und die Vertreter haften wie die geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH. Im Übrigen belastet dieselbe Haftpflicht jene, die keine geschäftsführenden Gesellschafter sind, doch bei einer positiven betreibenden, verwaltenden oder leitenden Tätigkeit in der Gesellschaft mitwirken. Sie tragen ebensolche Haftpflichten, und ihre Verantwortung erstreckt sich auch auf die Handlungen, an welchen sie nicht teilhatten, wenn ihre Verwaltungstätigkeit gewohnheitsmäßig ist.

• Kann verpflichtend eine Schiedsinstanz vorgesehen werden?

Ja. Sie kann in der Errichtungsurkunde eingesetzt werden. Wie werden die Rechnungsbücher einer vereinfachten

• Gesellschaft auf Aktien geführt?

Sie führen dieselben Bücher, wie die sonstigen Gesellschaften, doch sie werden auf die Webplattform des jeweiligen Registers hochgeladen und virtuell geführt. Vereinfachend wirkt sich auch die Notwendigkeit aus, über begutachtende Fachleute zu verfügen.

• Werden sie vom öffentlichen Register kontrolliert?

Nein, das Register verzeichnet nur ihre Tätigkeit, doch übt es keine Aufsichtsgewalt auf sie aus.

• Kann eine vereinfachte Gesellschaft auf Aktien in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt werden?

Ja, sowie die traditionellen Gesellschaften auch in eine vereinfachte Gesellschaft auf Aktien umgewandelt werden können.

② Gesetz zur Förderung von Start-Ups

FÖRDERUNG DER WISSENSBASIERTEN WIRTSCHAFT

Die Regelung zur Förderung der wissensbasierten Wirtschaft, wurde durch Gesetz Nr. 27.506, seine Änderung, Gesetz Nr. 27.570 und die Verordnung Nr. 1034/2020, 818/2020 und die Beschlüsse des Ministeriums für produktive Entwicklung Nr. 390/2020 und 349/2020 (die "Regelung") geschaffen. Diese fördert die wirtschaftlichen Aktivitäten hauptsächlich von KMUs für die Produktion von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Verbesserung von Prozessen, sofern diese die neuen Technologien und die Digitalisierung von Informationen anwenden (die "Begünstigten"). Die Regelung trat am 1. Januar 2020 für Unternehmen, die Teil der Förderung für Software-Industrien, und am 26. Oktober 2020 für neu hinzukommende Unternehmen in Kraft. Diese Regelung wird bis zum 31. Dezember 2029 gültig sein. Außerdem wurden die Änderungen und Klarstellungen zur Regelung des Systems, die geschaffen wurden, um das



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

Registrierungsverfahren effizienter zu gestalten und den Zugang für Unternehmen zu erleichtern, in diesem Rahmen aufgenommen.

Die Regelung selbst fördert die Steigerung der Ausfuhren von Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: Softwareindustrie und Computerdienstleistungen; umfasst grundsätzlich alle Aktivitäten, die auf Innovation und intellektuellem Kapital für wirtschaftliche Rentabilität beruhen, wie im Falle der Nanotechnologie, Nanowissenschaft und Gentechnik; Biotechnologie; audiovisuelle Produktion und Postproduktion; geologische Dienstleistungen, Prospektion und im Zusammenhang mit Elektronik und Kommunikation, Luft- und Raumfahrt und Satellitenindustrie; Engineering für die Nuklearindustrie und industrielle Internet-Robotik, Internet der Dinge, Industrie 4.0, Big Data, erweiterte und virtuelle Realität, künstliche Intelligenz und professionelle Dienstleistungen, sofern sie für den Export bestimmt sind (die "geförderten Tätigkeiten").

Die Verordnung selbst zielt darauf ab, Steuervergünstigungen, Kostensenkungen und steuerliche Anreize für solche Unternehmen und Unternehmungen zu schaffen, um die Beschäftigung zu fördern und die Ausfuhren zu steigern.

Die Regelung hat erwartete Änderungen erfahren, da wir uns in einem Gebiet mit dynamischer Entwicklung befinden, welches mit fortschreitender Umsetzung angepasst werden muss.

• Steuerliche Vorteile der neuen Regelung

Das Beitreten bringt folgende Steuervorteile mit sich ("Steuerliche Vorteile"): **(i) Stabilität:** Stabilität der Steuerlast während der Geltungsdauer der Regelung und bis 2030, wobei alle nationalen Steuern sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder Zölle einbezogen werden. Diese Ermäßigung kann auf Provinzen und Gemeinden; Diese Ermäßigung kann auf Provinzen und Gemeinden ausgedehnt werden, wenn diese dem System angeschlossen sind. **(ii) Senkung Einkommenssteuer:** segmentierte Ermäßigung der Einkommenssteuer je nach Unternehmensgröße: 20 % für Großunternehmen, 40 % für mittlere Unternehmen und 60 % für Klein- und Kleinunternehmen; **(iii) Erlass der Mehrwertsteuer:** Begünstigte, die Dienstleistungen exportieren, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und in das Register eingetragen sind, unterliegen nicht dem Mehrwertsteuereinbehalt und/oder -abzug; **(iv) Abzug der im Ausland gezahlten Steuern:** die Begünstigten können die im Ausland geleisteten oder einbehaltenen Zahlungen für gleiche Steuern abziehen, sofern die Einkünfte als Gegenleistung für die geförderten Aktivitäten entstanden sind und als Einnahmen aus argentinischer Quelle gelten; **(v) Begünstigung Beiträge für Arbeitgeber:** Die Begünstigten können eine Ermäßigung von bis zu 70 % der Arbeitgeberbeiträge erhalten, indem sie den Betrag, der für die von den geförderten Aktivitäten betroffenen regist-

rierten Arbeitnehmer bereits an die Sozialversicherungssysteme gezahlt wurde, in einen nicht übertragbaren Steuergutschein umwandeln, der für einen Zeitraum von 24 Monaten, der um weitere 12 Monate verlängert werden kann, für die Befreiung von nationalen Steuern verwendet werden kann. Die Leistung ist auf das Siebenfache der Zahl der Beschäftigten begrenzt. Die Vergünstigung beträgt 80 % für Unternehmen, die Frauen, Transvestiten, Transsexuelle und Transgender, Menschen mit Behinderungen, Einwohner von weniger entwickelten Gebieten, Menschen mit Sozialplänen und Fachleute mit einem Postgraduiertenstudium in Ingenieur-, Exakt- oder Naturwissenschaften beschäftigen.

WER HAT ZUGANG?

Juristische Personen, die in der Argentinischen Republik gegründet wurden oder die berechtigt sind, auf dem argentinischen Staatsgebiet tätig zu werden, und die ihren steuerlichen, arbeitsrechtlichen, gewerkschaftlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, indem sie die Bescheinigung über die Schuldenfreiheit der jeweiligen Einrichtung vorlegen, und die in dem Land auf eigene Rechnung und als Haupttätigkeit eine der geförderten Tätigkeiten ausüben. Um der Regelung beizutreten, müssen sie nachweisen, dass 70 % ihres Gesamtumsatzes im letzten Jahr aus der geförderten Tätigkeit erzielt wurden.

Im Gegenzug müssen zwei der folgenden drei Anforderungen in Bezug auf die geförderte Aktivität erfüllt sein:

1 - Die kontinuierliche Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen, Produkte oder Verfahren.

2 - Investitionen in folgende Aktivitäten (i) Ausbildung der Beschäftigten und/oder der Empfänger im Allgemeinen in einem prozentualen Anteil an der Lohnsumme von mindestens 1 % bei Kleinstunternehmen, 2 % bei kleinen und mittleren Unternehmen und 5 % bei Großunternehmen; (Investitionen in Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitslose unter 25 und über 45 Jahren, für Frauen, die zum ersten Mal eine formelle Beschäftigung aufnehmen, und/oder für andere benachteiligte Gruppen können mit dem doppelten Wert angerechnet werden. **(ii)** Forschung und Entwicklung (einschließlich Neuheit, Originalität und Kreativität) als Prozentsatz des Jahresumsatzes von mindestens 1 % für Kleinstunternehmen, 2 % für KMU und 3 % für Großunternehmen (für die Ausfuhr von freiberuflichen Dienstleistungen gelten 3 %).

3 - Die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen, die sich aus der Entwicklung einiger der geförderten Aktivitäten und/oder der Entwicklung und intensiven Anwendung derselben ergeben, als Prozentsatz ihres letzten Jahresumsatzes von 4 % für Kleinstunternehmen, 10 % für KMU und 13 % für Großunternehmen.



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

4 - Wenn die juristische Person noch keinen Umsatz erzielt hat, kann sie sich an die Regelung wenden, indem sie die intensive Entwicklung der Tätigkeit bescheinigt, um die aus dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt gewonnenen Erkenntnisse in ihre Produkte, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren einzubeziehen, um einen Mehrwert und eine Innovation in dem von der Regelung festgelegten Umfang zu schaffen, zusammen mit den zu diesem Zweck geforderten Unterlagen und Anforderungen.

4.5. Der letzte Beschluss des Ministeriums für produktive Entwicklung vom 2. Mai 2022 ersetzt den Artikel Nr. 2 des Beschlusses 390/2020 und erweitert die Anforderungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um sich als Akteure der wissensbasierten Wirtschaft zu registrieren; diese müssen den Abschluss eines Postgraduiertenstudiums, eines Masterstudiums oder einer Spezialisierung auf dem Gebiet des Managements oder der technologischen oder innovativen Verknüpfung anerkennen.

• Revalidierung

Um ihren Registrierungsstatus aufrechtzuerhalten, müssen die Begünstigten weiterhin alle zwei Jahre nachweisen, dass sie ihren steuerlichen, arbeitsrechtlichen, gewerkschaftlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, dass sie ihre Lohnsumme in Bezug auf die gemeldete Zahl beibehalten oder erhöhen, dass sie weiterhin die Anforderungen der Regelung erfüllen und dass die zum Zeitpunkt ihrer Registrierung anerkannten Anforderungen um einen von der Kontrollbehörde festgelegten Prozentsatz erhöht wurden.

• Selbstentfaltung

Leistungen für die eigene Entwicklung, d. h. für Tätigkeiten, die für den eigenen Bedarf oder für Unternehmen mit Unternehmens- und/oder Wirtschaftsbeziehungen durchgeführt werden, sind von der Regelung ausgeschlossen.

• Kleinstunternehmen

Um die Regelung in Anspruch nehmen zu können, müssen Kleinstunternehmen, die seit weniger als drei Jahren bestehen, nachweisen, dass sie in dem Land auf eigene Rechnung oder als Haupttätigkeit eine der geförderten Tätigkeiten ausüben. Ab dem 4. Jahr nach der Registrierung für die Regelung müssen sie die oben genannten Anforderungen erfüllen (mit Ausnahme der Ausfuhr freiberuflicher Dienstleistungen).

• Entzug der Leistung

Die Förderung wird entzogen, wenn die Zahl der gemeldeten Arbeitnehmer über einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sinkt, wenn es sich

um nicht gemeldete Arbeitnehmer handelt, wenn sie im öffentlichen Register der Arbeitgeber mit arbeitsrechtlichen Sanktionen (REPSAL) eingetragen sind oder wenn rechtswidrige Praktiken zur Erlangung und/oder Inanspruchnahme der Leistung festgestellt werden.

• Sanktionen

Begünstigte, die falsche Angaben einreichen, setzen sich Strafen aus. Die im Rahmen der Regelung gewährten Steuervorteile werden storniert, sie werden für fünf Jahre von der Teilnahme an der Regelung ausgeschlossen, müssen die Steuern zuzüglich Zinsen nachzahlen und auch den für die Arbeitgeberbeiträge gewährten Steuergutschein zurückerstatten.

• Beiträge

Der FONPEC (Fonds zur Förderung der wissensbasierten Wirtschaft) erhält einen Beitrag in Höhe von bis zu 4 % des Gesamtbetrags der von der Regelung erhaltenen Leistungen und [dient der Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Stärkung der geförderten Tätigkeiten, der Unterstützung produktiver Investitionen, der Finanzierung von Betriebskapital, der Förderung der Entwicklung ökologisch nachhaltiger Unternehmen, der Förderung der internationalen kommerziellen Niederlassung von Unternehmen, produktiver Innovationstätigkeiten und neuer Unternehmen, die unter die geförderten Tätigkeiten fallen](#). Sie wird durch verschiedene Instrumente wie Darlehen, nicht rückzahlbare Beiträge, Zinszuschüsse für Bankdarlehen und Bürgschaften usw. umgesetzt.

Der Fond wird von einem Lenkungsausschuss verwaltet, der die Förderungswürdigkeit der Einrichtungen, denen es Mittel oder Beiträge zur Verfügung stellt, analysiert und festlegt.

Aufgrund des gesundheitlichen Notstands gibt es viele Anforderungen, die derzeit nicht durchsetzbar sind oder eine Toleranz für die Akkreditierung gewähren.



ARBEITSRECHT UND AUFENTHALTSRECHT

① Grundzüge des Argentinischen Arbeitsrechts

ARBEITSRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

1 - Welche Normen/Grundsätze regeln die Arbeitsverhältnisse in Argentinien?

In Argentinien unterliegen die Arbeitsbeziehungen dem Arbeitsvertragsgesetz, den Tarifverträgen und den ergänzenden Gesetzen, deren Verbindlichkeit als Normen des öffentlichen Rechts eine Einschränkung für die Willensfreiheit darstellt.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Unternehmen wirtschaftlich und technisch zu organisieren und Änderungen in der Arbeitsform und den Arbeitsweisen einzuführen, soweit diese Änderungen vertretbar, gerechtfertigt und keinen materiellen oder immateriellen Schaden für die Arbeitnehmer verursachen. Die Änderung von wesentlichen Modalitäten des Arbeitsvertrags (Arbeitsort, Vergütung, Arbeitszeiten, Aufgaben) wird als missbräuchliche Ausübung dieser Befugnis angesehen. Nach vorheriger Aufforderung an den Arbeitgeber zur Wiederherstellung des vorigen Stands der Arbeitsbedingungen, kann sich der Arbeitnehmer als unbegründet entlassen erachten. Die Weigerung des Arbeitgebers berechtigt den Arbeitnehmer zur Zahlung der vom Gesetz vorgesehenen Entlassungsentschädigungen.

Im Falle einer Rechtskollision ist das für den Arbeitnehmer günstigste Recht anzuwenden (unabhängig von seiner Hierarchie-Ebene).

1.1 Welche Folgen hat eine mangelnde Eintragung von Arbeitsverhältnissen?

Arbeitgeber haben ihre Arbeitnehmer bei der argentinischen Bundesverwaltung für öffentliche Einnahmen (AFIP - Administración Federal de Ingresos Públicos) einzutragen. Ist ein Arbeitsverhältnis nicht oder mangelhaft eingetragen (falsches Eintrittsdatum oder unrichtige Lohnangaben), kann dies eine erheblich höhere Entlassungsentschädigung zur Folge haben.

1.2 Welche Merkmale haben Tarifverträge?

Tarifverträge gelten erga omnes, d.h. sie sind nicht nur für die unterzeichnenden Parteien ver-

bindlich, sondern auch für alle Beschäftigten und Unternehmen der Branche. Der Arbeitgeber trägt die Hauptverantwortung für die Einhaltung der gewerkschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Nichteinhaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen der vom Tarifvertrag betroffenen Arbeitnehmer könnte zu Ansprüchen sowohl seitens der Arbeitnehmer als auch der entsprechenden Gewerkschaft führen.

Tarifverträge können nicht durch private Vereinbarungen zu Lasten der Arbeitnehmer geändert werden. Im Allgemeinen gewähren sie den Arbeitnehmern mehr Vorteile als das Arbeitsvertragsgesetz.

2 - Welche Arten von Arbeitsverträgen können abgeschlossen werden?

Das Arbeitsrecht legt die folgenden Vertragsmodalitäten fest:

2.1 Verträge auf unbestimmte Zeit: Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Der Bruch des Vertrages innerhalb der Probezeit befreit den Arbeitgeber von der Zahlung der Entschädigung, unbeschadet der 15-tägigen Kündigungsfrist bzw. der entsprechenden Entschädigung wegen Nichteinhaltung derselben.

2.2 Befristete Verträge: Es muss eine objektive Notwendigkeit für die befristete Anstellung geben. Diese Art von Arbeitsverträgen wird schriftlich geschlossen und auch in diesem Falle gilt eine Kündigungsfrist. Die Kündigung des Vertrags vor dem erwarteten Ablaufdatum berechtigt den Arbeitnehmer zur Zahlung der bis zum vereinbarten Fälligkeitsdatum ausstehenden Löhne.

2.3 Arbeitsvertrag auf Zeit: Wird zur Ausführung von außerordentlichen und vorübergehenden Aufgaben geschlossen. Unter diesen Umständen darf die Laufzeit höchstens 6 Monate pro Jahr und bis zu insgesamt 1 Jahr in einer dreijährigen Zeitspanne betragen. Diese Modalität kann auch für die Stellvertretung von Personal verwendet werden, das sich in Urlaub oder Sonderurlaub befindet. Diese Vertragsmodalität bedarf der schriftlichen Form. Das Arbeitsverhältnis endet mit der Beendigung der Arbeit, für die der Arbeitnehmer eingestellt wurde.

Die Gesetzgebung sieht auch den Saisonarbeitsvertrag, bei dem die Tätigkeit als solche während einer bestimmten Jahreszeit abgewickelt wird und sich zyklisch regelmäßig wiederholt und den Gruppenarbeitsvertrag vor, bei dem eine Gruppe von Arbeitnehmern Arbeiten verrichtet, die aufgrund ihrer Art keinen Unterbrechungen ausgesetzt werden dürfen.



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

2.4 Telearbeitsvertrag: Er findet Anwendung, wenn die Arbeit regelmäßig ganz oder teilweise außerhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien geleistet wird. Es handelt sich nicht um Telearbeit, wenn der Arbeitnehmer Aufgaben in den Geschäftsräumen eines Kunden des Arbeitgebers ausführt oder wenn die Fernarbeit sporadisch und gelegentlich ausgeführt wird. Sie muss in schriftlicher Form abgeschlossen werden, wobei die Arbeitszeit und der Arbeitsort ausdrücklich anzugeben sind

Arbeitnehmer, die von der Präsenzarbeit zur Telearbeit wechseln, können jederzeit während des Arbeitsverhältnisses die Rückkehr zur Präsenzarbeit beantragen, und der Arbeitgeber hat die beantragte Präsenzarbeit zu gewähren.

Die wichtigsten vom Telearbeitsgesetzes geregelten Aspekte umfassen, u. a., das Recht auf digitale Abschaltung des Arbeitnehmers, das Recht auf Festlegung eines besonderen Arbeitstages für die Betreuung von Angehörigen des Arbeitnehmers und das Recht auf Ausgleich der Verbindungskosten.

Die Leistung von länderübergreifender Telearbeit ist im Gesetz auch vorgesehen. In diesem Fall ist auf den Arbeitsvertrag das Recht des Ortes der Erbringung der Arbeitsleistung oder das Recht des Wohnsitzes des Arbeitgebers anzuwenden, je nachdem, welches Recht für den Arbeitnehmer günstiger ist.

3 - Arbeitsbedingungen. Angestellte und Praktikanten

3.1 Wie ist der Lohn der Arbeitnehmer zusammengesetzt?

Der Lohn setzt sich aus allen festen oder variablen Vergütungen in Geld oder in Form von Sachleistungen zusammen (in diesem Fall darf es nicht 20 % der Gesamtvergütung übersteigen) und einem zusätzlichen Jahresgehalt, welcher in zwei Raten in Juni und Dezember ausgezahlt wird. Der Lohn darf nicht gesenkt werden, und es dürfen keine Abzüge außer den gesetzlich vorgesehenen vorgenommen werden.

3.2 Wie gestaltet sich das Arbeitszeitmodell??

(i) Vollzeit: Darf 8 tägliche Stunden oder 48 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Rechtsprechung hat den Standpunkt akzeptiert, dass Arbeitnehmer bis zu neun Stunden arbeiten dürfen, ohne dass diese Stunde als eine Überstunde angerechnet wird. Erst ab der zehnten Stunde wird die geleistete Arbeit als Überstunde betrachtet.

(ii) Teilzeit: Die Arbeitszeit muss weniger als der üblichen Arbeitszeit der jeweiligen Tätigkeit betragen. Der Lohn muss im Verhältnis zu den abgearbeiteten Stunden stehen. Bei Teilzeitverträgen dürfen die Arbeitnehmer keine Überstunden leisten.

3.3 Wie werden Überstunden bezahlt?

Als Überstunden gilt die Zeit, die über die normale Arbeitszeit hinausgeht.

Die zusätzlichen Stunden werden mit einem Aufschlag von 50 % des üblichen vom Arbeitnehmer erhaltenen Stundenlohns für jede werktags und samstags bis 13 Uhr geleistete zusätzliche Stunde verrechnet. Die samstags nach 13 Uhr, und sonntags und feiertags geleisteten Stunden werden zu 100 % verrechnet. Direktoren und Geschäftsführer sind von der Zahlung von Überstunden ausgeschlossen.

3.4 Welche Sonderurlaube sieht das Gesetz vor?

(i) Mutterschaft: Frauen genießen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 90 Tagen. Während des bezahlten Sonderurlaubs wird der Lohn von der nationalen Sozialversicherungsverwaltung (ANSES - Administración Nacional de Seguridad Social) gezahlt. Nach diesen 90 Tagen hat die Arbeitnehmerin die Wahl: (i) ihren Sonderurlaub ohne Bezahlung für 3 oder 6 Monate nach Beendigung des bezahlten Sonderurlaubs zu verlängern, oder (ii) den Arbeitsvertrag zu kündigen und eine besondere Entschädigung zu erhalten (siehe Abschnitt 4.2 (iv)).

(ii) Eheschließung: In diesem Fall erhalten Arbeitnehmer zehn Kalendertage bezahlten Sonderurlaub.

(iii) Unverschuldete Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten: In diesem Fall haben Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub, der je nach dem Dienstalter und den Familienpflichten des Arbeitnehmers zwischen 3 und 12 Monaten beträgt.

(iv) Sonstige Fälle: 2 Kalendertage für den Vater bei Geburt seines Kindes; 3 Kalendertage bei Ableben des Ehe- oder Lebenspartners, Kindes oder der Eltern; 1 Tag wegen Ableben von Geschwistern; 2 Kalendertage wegen Prüfungen (Studium) bis zu höchstens 10 Tagen im Jahr.

3.5 Wie sind die Urlaubstage geregelt?

Den Arbeitnehmern stehen laut Gesetz eine bezahlte Mindesturlaubszeit zu, die je nach Dienstalter 14 bis 35 Kalendertage umfasst. Im Rahmen der Tarifverträge können mehr Tage gewährt werden. Die Arbeitnehmer, deren Dienstzeit 6 Monate nicht überschreitet, haben ein Anrecht auf ein Urlaubstag je 20 abgearbeitete Tage.

Der Zeitraum, innerhalb dessen der Jahresurlaub zu nehmen ist, beginnt am 1. Oktober und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Sollte der Arbeitgeber den Jahresurlaub innerhalb dieses Zeitraums nicht gewähren, ist der Arbeitnehmer berechtigt, ihn nach beweiskräftiger Benachrichtigung des Arbeitgebers bis zum 31. Mai zu nehmen.



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

3.6 Was sind die Merkmale der von den Unternehmen gewährten Leistungen? Sieht das Gesetz bestimmte Leistungen vor?

Die langfristige Gewährung von bestimmten nicht pflichtigen Leistungen kann von der Arbeitsjustiz als ein von den Arbeitnehmern erworbenes Recht angesehen und zu einer dem Unternehmen obliegenden Verpflichtung werden. Ihre Aufhebung kann Ansprüche seitens der Arbeitnehmer begründen.

(i) Nicht entgeltliche Sozialleistungen: Es handelt sich weder um entgeltliche, noch um geldliche Sozialleistungen, die gemäß der gesetzlichen Regelbeispiele aus Folgendem bestehen: Verpflegung im Esssaal des Betriebs, Erstattung von Arzneikosten und Ärztevergütungen, Begräbniskosten für vom Arbeitnehmer abhängige Verwandte, Erstattung der Kosten für Kinderkrippe bzw. -tagesstätte, Ausgabe von Schulmaterial und Arbeitskleidung, Abhaltung von Kursen oder Seminaren

(ii) Weitere Leistungen: Es bestehen weitere Leistungen, wie etwa gemeinschaftliche Rentenversicherungen oder Pensionsprogramme, die in Argentinien noch nicht gesetzlich geregelt sind.

(iii) Entgeltliche Leistungen: Es ist üblich, dass Unternehmen außerdem einigen Arbeitnehmern Leistungen gewähren, wie die Benutzung von Mobiltelefonen, Firmenwagen, Laptops, Bezahlung von Parkplätzen usw. Ungeachtet ihres entgeltlichen Charakters zahlen einige Unternehmen die Beiträge und Abgaben an das Sozialversicherungssystem nicht und behalten auch nicht die Einkommensteuer der Arbeitnehmer, sofern entsprechend, ein. Die aus den Unternehmen entlassenen Arbeitnehmer fordern üblicherweise die erhöhten Entschädigungen und Bußgelder wegen unrichtig registrierter Zahlungen (siehe Abschnitt 4.2 (iii)). Im Allgemeinen neigt die Rechtsprechung dazu, diesen Forderungen stattzugeben.

3.7 Welche Pflichtversicherungen hat jedes Unternehmen/jeder Arbeitgeber abzuschließen?

Das argentinische Gesetz legt die Verpflichtung fest, eine Versicherung abzuschließen, die Todesfälle, Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten abdeckt.

Dementsprechend müssen Unternehmen: (i) Lebensversicherung und (ii) Arbeitsunfallversicherung für jeden im Abhängigkeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer abschließen. Beide Kosten sind variabel und hängen von bestimmten Indikatoren wie Lohnkosten usw. ab.

Bei Unfall oder Krankheit kann der Arbeitnehmer zwischen der Forderung gemäß einer tariflichen vom Gesetz über Arbeitsrisiken vorgesehenen Entschädigung oder gemäß anderen Haftungssystemen wählen.

3.8 Was versteht sich unter einem Handelsreisenden?

Der Arbeitnehmer, der üblicherweise außerhalb des Firmensitzes den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen einleitet oder abschließt, gilt als Handelsreisender. Der Austritt eines Handelsreisenden mit einer Betriebszugehörigkeit von über einem Jahr lässt unabhängig des Grundes dieses Austritts zugunsten des Arbeitnehmers eine Sonderentschädigung wegen Kundenportfolio zu, die der gesetzlichen Abfindung zugezogen wird (siehe Abschnitte 4.2 (i) und (iv)).

3.9 Welche Regelungen gelten für Praktika?

Die Unternehmen können Universitätsstudenten einstellen, sofern die von diesen erfüllten Aufgaben ihre akademische Ausbildung vervollständigen. Die Dauer der mit den Studenten abgeschlossenen Praktikantenverträgen darf nicht weniger als 2 und nicht länger als 12 um 6 weitere verlängerbare Monate betragen. Die wöchentliche Arbeitsbelastung darf 20 Stunden nicht überschreiten. Das Unternehmen hat jeden Praktikanten eine Anreizzuweisung zu zahlen, die im Verhältnis zu den abgearbeiteten Stunden anhand des im Tarifvertrags des Bereiches geltenden Mindestlohns errechnet wird. Des weiteren übernimmt es für jeden Praktikanten den Abschluss einer Arbeitsunfall- sowie einer Krankenversicherung.

Die Praktikantenquote wird im Verhältnis zur Anzahl von Arbeitnehmern festgelegt: (i) in Unternehmen von bis zu 200 Arbeitnehmern, ein Praktikant je 10 Arbeitnehmer und (ii) in Unternehmen von über 201 Arbeitnehmern, 7 % Praktikanten.

4 - Auf welche Weisen können Arbeitsverhältnisse erlöschen?

Kündigung durch den Arbeitnehmer: Die Kündigungsmitteilung wird mittels Telegramm vom Arbeitnehmer persönlich übersandt oder über die Verwaltungsbehörde für Arbeitswesen. Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer die gearbeiteten Tage, anteilmäßig das dreizehnte Monatsgehalt und das Urlaubsgeld für den gearbeiteten Zeitraum.

Vom Arbeitgeber aus rechtem Grund beschlossene Entlassung: Der Arbeitgeber setzt den Arbeitnehmer von seiner Entlassung schriftlich in Kenntnis und gibt dabei den Kündigungsgrund an. In diesem Fall hat das Unternehmen dem Arbeitnehmer wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Betrag ausbezahlen, mit Ausnahme der bis zum letzten Tag berechneten anteilmäßigen Zahlungen. Der Entlassungsgrund kann vom Arbeitnehmer angefochten werden, in welchem Fall der entlassene Arbeitnehmer zur Forderung der gesetzlichen Abfindung berechtigt ist, wobei es den Gerichten obliegt, aufgrund der erbrachten Beweise festzustellen, ob die Zahlung der gesetzlichen Entschädigung dem Kläger zusteht oder nicht.



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

(iii) **Unbegründete oder ungerechtfertigte Entlassung:** Kann vom Unternehmen oder vom Arbeitnehmer im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Arbeitgebers entschieden werden. In beiden Fällen hat das Unternehmen außer den bis zur Entlassung berechneten anteilmäßigen Zahlungen auch die Entschädigungen nach Abschnitt 4.2 (i) zu zahlen.

(iv) **Freier Wille der Parteien:** Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss öffentlich oder bei der Arbeitsbehörde beurkundet werden.

(v) **Pensionierung des Arbeitnehmers:** Männer im Alter von fünfundsechzig (65) Jahren und Frauen im Alter von sechzig (60) Jahren können in Rente gehen, sofern sie in beiden Fällen über einen Zeitraum von 30 Jahren ihren Beitrag an das Altersversicherungssystem geleistet haben. Zum Zeitpunkt der Pensionierung oder ein Jahr nach Aushändigung der von der Gesetzgebung verlangten Unterlagen erwähnten Unterlagen erlischt das Arbeitsverhältnis, ohne die Verpflichtung, eine Entschädigung zahlen zu müssen, außer im Fall von Sonderbestimmungen des Tarifvertrags.

Sollten die Arbeitnehmer weiterhin ihre Dienstleistungen erbringen wollen, und soweit sie die vom Gesetz vorgesehenen Beitragsjahre verzeichnen, sind die Unternehmen befugt, sie zum 70. Lebensjahr zur Einleitung der Rentenbetreibungen zu ermahnen.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Arbeitnehmer alle Bedingungen zur Pensionierung erfüllen, verringern sich die Abgaben des Arbeitgebers.

(vi) **Sonstige Fälle:** Ableben des Arbeitnehmers. Ableben des Arbeitgebers. Insolvenz oder Konkurs des Arbeitgebers.

4.2 Welche Abfindungen sieht das Gesetz vor und in welchen Fällen finden sie Anwendung?

Das Gesetz bestimmt die Abfindungen, die in den folgenden Fällen zu zahlen sind:

(i) **Gesetzliche Abfindung:** **a)** ein Monatsgehalt (das beste des letzten Jahres) für jedes gearbeitete Jahr oder Bruchteil von über drei Monaten; **b)** ein Monatsgehalt anstelle der Kündigungsfrist bei einem Dienstalter von unter 5 Jahren und 2 Monatsgehälter bei einem Dienstalter von über 5 Jahren. Diese Abfindung als Alternative zur Kündigungsfrist wird nicht bezahlt, wenn der Entlassungsbescheid 30 (bei einem Dienstalter von unter 5 Jahren) bzw. 60 (bei einem Dienstalter von über 5 Jahren) Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugestellt wurde.

Bei Arbeitnehmern, deren Lohn die vom Tarifvertrag der Branche festgelegten Höchstgrenzen überschreitet, kann diese Höchstgrenze nach geltender Rechtsprechung angewandt werden,

soweit dadurch die Berechnungsgrundlage nicht um über 33 % des Bruttogehalts gesenkt wird.

(ii) **Verringerte Abfindung:** 50% der gesetzlichen Abfindung zum Zeitpunkt der Beendigung von befristeten Verträgen, wenn ihre Dauer 1 Jahr überschritt; bei Ableben des Arbeitnehmers, in welchem Fall die Abfindung den Rechtsnachfolgern des Arbeitnehmers ausbezahlt ist; bei Ableben des Arbeitgebers, sofern es sich um eine natürliche Person handelt; oder im Falle höherer Gewalt oder mangelnder oder reduzierter Arbeit vor der Bearbeitung eines Krisenpräventionsverfahrens vor dem argentinischen Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit.

(iii) **Erhöhte Abfindungen (werden der gesetzlichen Abfindung zugezogen):** **a)** Bei fehlender oder mangelhafter Eintragung des Arbeitsverhältnisses, eine dem Betrag für Dienstalter entsprechende Summe. Die als Ersatz für die Kündigungsfrist gezahlte Entschädigung kann auch im Falle einer an den Arbeitgeber ergangenen Aufforderung auf Regelung der arbeitsrechtlichen Situation verdoppelt werden; **b)** bei Nichtzahlung des Dienstalters, der Kündigungsfrist und der Vervollständigung des Monats der Entlassung, 50 % der für Dienstalter und Kündigungsfrist entsprechenden Beträge; **c)** bei fehlender Aushändigung der im Gesetz vorgesehenen Arbeitsbescheinigungen, drei Löhne; **d)** bei Entlassung wegen Schwangerschaft - was vermutet wird, wenn die Arbeitnehmerin innerhalb von 7½ Monaten vor oder nach der Geburt entlassen wird, sofern sie ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat -, entspricht die Abfindung 13 Löhnen; **e)** bei Entlassung wegen Eheschließung - was vermutet wird, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten vor oder 6 Monaten nach der Eheschließung entlassen wird, sofern die Hochzeit mitgeteilt wurde - entspricht die Abfindung auch 13 Löhnen; **f)** bei Entlassung eines Gewerkschaftsvertreters - nach gerichtlicher Aufhebung des Kündigungsschutzes - entspricht die Abfindung den bis zum Ablauf des Gewerkschaftsmandats ausstehenden Löhnen. Gewerkschaftsdelegierte können Diskriminierung anführen und die Wiedereinsetzung am Arbeitsplatz verlangen; **g)** bei Entlassung während des Urlaubs wegen unverschuldeter Krankheit, entspricht die Abfindung den bis zum Ablauf des bezahlten Sonderurlaubs ausstehenden Löhnen.

(iv) **Besondere Abfindungen:** **a)** Bei Kündigung der Arbeitnehmerin nach dem Mutterschaftsurlaub ist die Arbeitnehmerin berechtigt, eine Abfindung von 25 % des Lohns je Dienstjahr ausgezahlt zu bekommen, doch diese Abfindung darf für jedes Dienstjahr oder Bruchteil von mehr als 3 Monaten einen Mindestlohn nicht überschreiten; **b)** der Austritt eines Handelsreisenden aus irgendwelchem Grund berechtigt ihn - sofern seine Betriebszugehörigkeit 1 Jahr überschreitet - zur Beanspruchung einer Sonderentschädigung für das Kundenportfolio in Höhe von 25 % der Kündigungsabfindung, die dieser zugezogen wird.



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

5 - Was versteht man unter dem Grundsatz der Gesamthaftung und in welchen Fällen findet er Anwendung?

Die Arbeitsgesetzgebung verwendet verschiedene Mechanismen, um die Interessen der Arbeitnehmer zu schützen. Eines ist die gesamtschuldnerische Haftung, deren Zweck der Schutz und die Aufrechterhaltung des Vermögens ist, indem die Anzahl an Schuldnern erweitert wird, womit die Auszahlung der Ansprüche des Arbeiters sichergestellt wird. Das Gesetz sieht in folgenden Fällen die Gesamthaftung vor: (i) Einstellung von Dienstleistungsunternehmen; (ii) Zwischenschaltung von Dritten: die von Dritten eingestellten Arbeitnehmer, um sie in anderen Betrieben zu beschäftigen, werden als Abhängige jenes Unternehmens betrachtet, das ihre Dienste tatsächlich in Anspruch nimmt; (iii) Übergang von Arbeitnehmer; (iv) Betriebsübergang aus irgendwelchem Grund.

Im Falle einer Klage des Arbeitnehmers und einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme, kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch von einem beliebigen Schuldner ausgezahlt bekommen. Im Falle einer Vollstreckung gegen das Vertragsunternehmen kann dieser den Gesamtbetrag gemäß den eventuellen Schadloshaltungsklauseln des Vertrags vom Subunternehmen fordern.

6 - Welche Beiträge müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an das argentinische System für Altersversicherung leisten?

6.1 Unternehmen und Arbeitnehmer müssen ihre Beiträge an das integrierte argentinische System für Altersversicherung (SIPA - Sistema Integrado Previsional Argentino) zahlen. Arbeitnehmer entrichten Beiträge, die zurzeit 17 % ihres Bruttolohns - mit einer alle sechs Monate aktualisierte obere Grenze - ausmachen, und vom Arbeitgeber monatlich einbehalten werden.

Unternehmen bezahlen zurzeit Abgaben in Höhe von 20,70 %, die jährlich verringert werden und ab dem Jahr 2022 einen Satz in Höhe von 19,50 % erreichen werden. Von der Bemessungsgrundlage, auf die der Satz Anwendung findet, wird je Arbeitnehmer ein Betrag abgezogen, der sich ab 2019 nach dem Index der Verbraucherpreise (IPC) richtet.

Die Nichterfüllung der angeführten Zahlungen innerhalb der von der Reglementierung vorgesehenen Zahlungsfristen kann die Auferlegung von beträchtlich hohen Geldstrafen und außerdem von hohen Zinssätzen bedingen.

Sollte zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags der Arbeitgeber die von den Arbeitnehmern einbehaltenen Beiträge bei den Behörden der Sozialsicherheit nicht eingezahlt haben, hat dieser dem Arbeitnehmer einen dem monatlichen Entgelt entsprechenden Betrag bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung der einbehaltenen und nicht eingezahlten Beträge zu bezahlen.

6.2 Gelten für die Beiträge der Mitglieder von Leitungsorganen an das argentinische System für Altersversicherung besondere Regelungen?

Bekleidet ein Arbeitnehmer außerdem das Amt eines ordentlichen Direktors einer AG, oder Gesellschaftsführer einer GmbH, so zahlt er pflichtig einen Beitrag in die Kasse der eigenständigen Berufstätigen ein, wobei er wählen kann, ausschließlich in diese Kasse einzuzahlen und seinen Beitrag als Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis nicht dem SIPA zuzuführen.

7 - Gilt in Argentinien der Grundsatz der Gewerkschaftsfreiheit? Welcher Schutz wird Arbeitnehmern, die gewerkschaftliche Funktionen wahrnehmen, geboten?

Die Arbeitnehmer dürfen die Gewerkschaftstätigkeit frei ausüben und zu Vertretern des Betriebspersonals und zu Ämtern in den gewerkschaftlichen Vereinigungen gewählt werden; in diesen Fällen genießen sie Kündigungsschutz. Dies bedeutet, dass sie weder entlassen, zwangsbeurlaubt (außer wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt) noch ihre Arbeitsbedingungen während ihrer Amtszeit und bis zu einem Jahr nach Beendigung derselben abgeändert werden. Die Bewerber für Gewerkschaftsämter dürfen bis sechs Monate nach der Wahl nicht entlassen werden.

8 - Wie hat ein Unternehmen, das ausländische Arbeitnehmer (Expatriate) einstellen möchte, vorzugehen?

Ausländische Manager, Auszubildende, Direktoren oder Präsidenten, die bei einheimischen Unternehmen tätig sind, werden als Arbeitnehmer derselben betrachtet, auf welche die Regelungen des argentinischen Arbeitsrechts Anwendung finden.

Zur Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern müssen sich die Unternehmen als Arbeitgeber im Einheitlichen Nationalregister für ausländische Antragsteller (RENURE - Registro Nacional Único de Requirientes Extranjeros) gemäß der geltenden Gesetzgebung eintragen und die Änderungen der Leitungsorgane und alle sonstigen Änderungen (wie Verlegung des Sitzes usw.) periodisch aktualisieren.

Das Verfahren, um in Argentinien arbeiten zu können, besteht darin, bei der Einwanderungsbehörde ein Arbeitsvisum zu beantragen. Empfohlen wird, die erforderliche Information und die Unterlagen mit einheimischen Fachleuten und dem argentinischen Konsulat im Ursprungsland zu überprüfen.

Gemäß dem Einkommensteuergesetz wird ein ausländischer Arbeitnehmer (Expatriate) zu steuerlichen Zwecken als nicht ansässig behandelt, wenn sein Aufenthalt mit befristetem Visum fünf



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

Jahre nicht übersteigt und auf strikt beruflichen Gründen beruht. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer in unserem Land nur auf den für die in Argentinien geleistete Arbeit (aus argentinischer Quelle) erhaltenen Lohn Steuern zu zahlen.

Demgegenüber wird ein Expatriate in den folgenden Fällen zu steuerlichen Zwecken als ansässig behandelt:

- a) wenn er das erforderliche Einwanderungsverfahren abgeschlossen und dadurch seinen ständigen Wohnsitz in Argentinien aufgenommen hat;
- b) wenn er die fünfjährige Frist seines Arbeitsvertrags überstiegen oder einen Vertrag für über fünf Jahre unterschrieben hat.

Da der Arbeitnehmer nun seinen steuerlichen Sitz in Argentinien hat, wird sein weltweites Einkommen (aus argentinischer und ausländischer Quelle) von der Einkommensteuer erfasst. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist es zweckmäßig, die einschlägigen Bestimmungen der Abkommen über Doppelbesteuerung zwischen Argentinien und dem Ursprungsland des Arbeitnehmers zu analysieren.



IMMOBILIENERWERB

① Immobilienrecht: Erwerb von Liegenschaften in der Argentinischen Republik

1. BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON GRUNDSTÜCKSEIGENTUM

Für den Erwerb des Grundstückseigentums (ausgeschlossen der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge) sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Rechtsgeschäft oder Erwerbsvertrag in Form einer notariellen Urkunde, die in der nationalen Sprache (Spanisch) abgefasst werden muss. Sollte eine der Parteien die spanische Sprache nicht beherrschen, so hat sie ein Schriftstück in der eigenen Sprache vor dem Notar zu unterzeichnen. Der Notar wird dann einen vereidigten Übersetzer mit der Übersetzung dieses Schriftstücks in die spanische Sprache beauftragen und danach die notarielle Urkunde mit dem von dem Käufer angeforderten Inhalt erstellen.

- Erlangung des Besitzes.
- Registereintragung.

Jedwede argentinische oder ausländische natürliche oder juristische Person, ob in Argentinien ansässig oder nicht, ist zum Erwerb des Grundstückseigentums in diesem Lande berechtigt. Es ändern sich jedoch die im einzelnen Fall zu erfüllenden Erfordernisse.

1.1. ERFORDERNISSE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

- Der Nachweis der Identität mit Vorlage des nationalen Personalausweises (DNI) oder des Reisepasses.
- Der Nachweis über die Anmeldung vor dem Finanzamt – Bundesverwaltung der öffentlichen Einnahmen (AFIP) – durch Vorlage der Bescheinigung über einheitliche Steuernummern C.U.I.T., C.U.I.L. oder C.D.I.

1.2. ERFORDERNISSE FÜR JURISTISCHE PERSONEN

- Der Nachweis des Bestehens der juristischen Person, mit Vorlage der Satzung samt Nachweis über die Registereintragung, und der Belege aus denen die gesetzliche oder gewillkürte Vertretung ersichtlich ist. Angenommen, dass es sich bei dem Erwerb einer Immobilie um eine vereinzelte Handlung in der Argentinischen Republik handelt, wird davor die Errichtung einer Niederlassung im Lande notwendig sein. In diesem Zusammenhang müssen bestimmte Dokumente bei dem Handelsregister eingereicht und ein gesetzlicher Vertreter ernannt werden.

- Der Nachweis über die Anmeldung vor dem Finanzamt – Bundesverwaltung der öffentlichen Einnahmen (AFIP) – durch Vorlage der Bescheinigung über einheitliche Steuernummern C.U.I.T., C.U.I.L. oder C.D.I.

2. BESONDERE ERFORDERNISSE

2.1. DER ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN, DIE SICH IN SICHERHEITZONEN VON GRENZGEBIETEN BEFINDEN

Der Erwerb von Grundstücken, die sich in Sicherheitszonen des Grenzgebietes befinden, seitens ausländischer natürlicher oder juristischer Personen, bedarf einer vorherigen Genehmigung, die von der „Direktion für Sicherheitszonen in Grenzgebieten“ (abhängig vom Innenministerium) ausgestellt wird. Hierbei sind gewisse Bedingungen zu erfüllen, je nachdem ob es sich um Landbesitz oder um städtische Immobilien handelt.

Die Einschließung eines Grundstücks in die Sicherheitszone einer Grenze wird in zwei Weisen bekanntgegeben:

- durch Erwähnung in den Urkunden, die das Eigentum dieser Grundstücke übertragen, und
- durch eine Anmerkung im Grundbuchblatt – Matrikel – des für die Immobilie zuständigen Grundbuchamtes.

2.2. DER ERWERB VON LANDBESITZ

Das Gesetz Nr. 26.737 von 2011 bestimmt den "Schutz des nationalen Hoheitsgebiets beim Eigentum, Besitz oder Teilhabe an landwirtschaftlichen Ländereien".



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

Als Landbesitz werden alle Gebiete verstanden, die sich außerhalb der städtischen Bezirke befinden.

Es gilt für ausländische natürliche Personen, Personen die keine argentinische Staatsangehörigkeit haben und die

- nicht dauerhaft oder seit über zehn Jahren in Argentinien fortdauernd ansässig sind,
- keine argentinischen Kinder haben und seit über fünf Jahren in Argentinien fortdauernd ansässig sind,
- nicht mit Argentinern seit über 5 Jahren verheiratet sind und seit fünf Jahren vor Erwerb des Guts in Argentinien fortdauernd ansässig sind.

Als ausländische juristische Personen werden folgende betrachtet:

- im Ausland gegründete juristische Personen,
- im Lande gegründete juristische Personen, an denen eine mehrheitliche Beteiligung von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Jeder ausländische Käufer der die Absicht hat, Eigentums- oder Besitzrechte an Ländereien zu erwerben, muss die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für jede Handlung bei dem **NATIONALEN REGISTER FÜR LANDBESITZ (REGISTRO NACIONAL DE TIERRAS RURALES - RNTR)** beantragen.

Diese Zulassungsbescheinigung wird ausgestellt in sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

Die Inhaberschaft des Eigentums oder des Besitzes seitens Ausländer an Ländereien auf Gebieten der Nation, der Provinzen oder von Bezirken und Gemeinden darf 15% der Gesamtfläche nicht überschreiten (Überfremdung von Landbesitz).

Das Eigentum von Ausländern, die die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen, darf 30% der gesamten überfremdeten Ländereien nicht überschreiten.

Einzelne Ausländer dürfen jeweils nur bis zu 1000 Hektar oder bis zu deren Gegenwert im Kerngebiet der Provinz Buenos Aires, in der sich die besten landwirtschaftlichen Flächen befinden, ankaufen. Die verschiedenen Provinzen legten ihre Flächengrenzen fest unter Berücksichtigung von Qualität und Lage. So wurden bis zu 40.000 Hektar in bestimmten Regionen der Provinz La Rioja festgelegt.

Es ist Ausländern verboten, Gebiete zu besitzen, in denen wichtige ständige Wasservorkommen bestehen oder Gebiete, die an solchen Wasservorkommen liegen.

Rechtshandlungen, die eine Gesetzesverletzung bedeuten, werden als nichtig betrachtet.

3. STEUERVORSCHRIFTEN

Der Erwerb von Immobilien als solcher wird nicht durch Bundessteuern belastet.

Der Erwerb wird nur von Provinzsteuern erfasst (Stempelsteuer, Steuer auf die unentgeltliche Übertragung von Vermögensgütern), deren Sätze und Befreiungen von den jeweiligen Gesetzen jeder Provinz geregelt werden.

Beispielsweise wird in der eigenständigen Stadt Buenos Aires der entgeltliche Erwerb von Immobilien von der Stempelsteuer erfasst, wobei dafür ein Steuersatz in Höhe von 3,6 % des Kaufpreises bzw. des Richtwerts für Immobilien – je nachdem welcher Betrag höher ist – entrichtet wird. Der Notar ist zur Einbehaltung der Steuern verpflichtet und mit den beteiligten Vertragsparteien für die Zahlung der Steuern gesamtschuldnerisch verantwortlich.

In der Provinz Buenos Aires ist der entgeltliche Erwerb von Immobilien durch die Stempelsteuer belastet, deren Satz vorliegend 2,0 % des Verkaufspreises oder des für die Handlung durch das Finanzamt der Provinz festgelegten steuerlichen Werts, der bei Erstellung der Eintragung in das Register erforderlichen Katasterbescheinigung errechnet wird.

Der Notar ist zur Einbehaltung der Steuern verpflichtet und mit den beteiligten Vertragsparteien für die Zahlung der Steuern gesamtschuldnerisch verantwortlich.

4. VORBEUGUNG DER GELDWÄSCHE UND DER FINANZIERUNG DES TERRORISMUS

Zur Vorbeugung der Wäsche von Aktiva und der Finanzierung des Terrorismus wurde das Gesetz 25.246 verabschiedet, das die Einheit zur Finanzinformation („UIF“) schuf. Diese Behörde ist für die Anwendung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zuständig.

Bei jeder Gelegenheit, bei der ein Notar eine berufsständische Dienstleistung in seiner Eigenschaft als Urkundsperson oder selbst als Berater erbringt, ist er verpflichtet, seinen Klienten zu identifizieren, indem er dessen Personaldaten anfordert (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Personenstand, Art und Nummer des Personalausweises, Nachweis der Eintragung beim Steueramt, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, berufliche, handwerkliche,



MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN

gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit, die seine Hauptbeschäftigung darstellt). Darüber hinaus ist er verpflichtet anzugeben, ob der Klient eine politisch exponierte Person ist oder nicht und die von der „UIF“ veröffentlichten Namensliste der Terroristen einzusehen.

Auch im Falle von Immobiliengeschäften, deren Wert \$ 12.320.000 übersteigt, muss die entsprechende Dokumentation der zulässigen Herkunft des für den Erwerb eingesetzten Geldes nachgewiesen werden.





03

GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES



HANDEL UND DEVISEN

① Internationaler Handel I – Dumping, Schutzmaßnahmen, Subventionen + Internationaler Handel II – Sicherheiten bei Geschäften.

INTERNATIONALER HANDEL I: IMPORT-/EXPORTGESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN

Welcher internationale normative Rahmen regelt das Thema?

Am 30. Oktober 1947 wurde das "Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen" (GATT) in Genf geschlossen. Freihandel sollte begünstigt und Protektionismus zurückgedrängt werden. Die Welthandelsorganisation (WTO) wurde als internationale Organisation gegründet und so wurden die Regelungen des GATT ersetzt: Durch das GATT ist der Grundstein zur Gründung der Welthandelsorganisation (WTO 1995) gelegt worden, in die es heute noch in aktualisierter Form aufgrund der Uruguay- Runde eingegliedert ist. Das „Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen“ legt folgende für die Unterzeichnerstaaten verpflichtende Grundprinzipien fest: (i) Einfache Verfahren festzulegen, unkomplizierte Formulare anzufordern und nur notwendige Dokumentation und Information zu verlangen; (ii) keinen Antrag aufgrund geringfügiger Fehler abzulehnen; (iii) die Einfuhr-Lizenzausgabe nicht dazu zu missbrauchen, den Welthandel einzuschränken und so den Grundsätzen und Verpflichtungen des GATT 1994 zu widersprechen, und (iv) Rücksicht auf die maximalen Fristen für die Erteilung von Lizenzen nehmen.

Was sollte beim Import von Waren berücksichtigt werden?

Wer an der Einfuhr von Produkten in Argentinien interessiert ist, muss als Importeur / Exporteur bei der argentinischen Steuerbehörde ("Administración Federal de Ingresos Públicos"- „AFIP“) bei der „Dirección General Impositiva“ („DGI“) und bei der Zollbehörde, der „Dirección General de Aduanas“ („DGA“), registriert werden und unter anderem über eine argentinische Steuernummer „CUIT“ verfügen.

Durch das Dekret Nr. 1079/16 wurde das „Nationale Regime der zentralen Anlaufstelle für den ar-

gentinischen Außenhandel (VUCEA)“ eingeführt, durch das jegliche Verfahren in Bezug auf Erklärungen, Genehmigungen, Zertifizierungen, Lizenzen und sonstige Genehmigungen, welche zur Durchführung des Im- und Exports und des Verkehrs von Waren aller Art erforderlich sind, verwaltet werden.

Kann man Verzögerungen bei diese Genehmigungsverfahren erleben?

Die Argentinische Republik befindet sich im Kontext einer vollständigen globalen Wiedereingliederung und verfolgt zu diesem Zweck die Beseitigung bestehender "de-facto" Importhindernisse, die früher regelmäßig üblich waren, so wurde zum Beispiel die Verpflichtung „Declaraciones Juradas Anticipadas de Importación“ (DJAI) bei der argentinischen Steuerbehörde (AFIP) einzureichen und genehmigen zu lassen, abgeschafft und durch das effizientere System "Sistema Integral de Monitoreo de Importaciones", kurz „SIMI“, ersetzt oder der Mechanismus (der durch den ex- Wirtschaftsminister Guillermo Moreno eingeführt wurde) Waren im gleichen Wert der Exportwaren importieren zu müssen, abgeschafft. Es sollte aber beachtet werden, dass der Importeur stets über alle vorgeschriebenen Unterlagen verfügen muss, die zur Durchführung der Import- und Exportverfahren erforderlich sind, um so Verzögerungen im Rahmen des Importverfahrens zu vermeiden. Die Verwaltung kann die verschiedenen Zollverfahren beanstanden bzw. ablehnen, wenn die geltenden Vorschriften nicht beachtet werden. Wenn die ausgesprochenen Beanstandungen gerechtfertigt sind, sollte der Importeur versuchen, diese schnellstmöglich zu korrigieren.

Welche Konsequenzen können Beanstandungen seitens der Behörden für das Importverfahren haben?

Unter Umständen ist es den Importeuren nicht möglich, die erforderliche Einfuhrgenehmigung zu erhalten, um mit der Versendung und dem Vertrieb der Waren fortzufahren, welche für diese zur Ausführung ihrer Geschäfte zwingend nötig sind. In diesem Fall kann der Importeur rechtliche Schritte zwecks Erlangung der Freigabe der Ware einleiten. In letzter Zeit wurden diese gerichtlichen Maßnahmen in der Regel schnell und zu Gunsten der Importeure entschieden.

Welche Beschlüsse sollte der Importeur beachten?

Zusätzlich zu den allgemeinen und spezifischen Beschlüssen in Bezug auf die einzuführenden Produkte müssen alle Importeure insbesondere den Gemeinsamen Beschluss Nr. 4185-E erlassen durch das Steueramt (Administración Federal de Ingresos Público) und das Handelssekretariat (Secretaría de Comercio) einhalten. Diese Regelung beinhalten für die Importeure wichtige Infor-



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

mationen, erlegt diesen bestimmte Pflichten auf und enthält Vorschriften in Bezug auf die Erlangung nicht automatischer Lizenzen bezüglich bestimmter Zollpositionen

Obwohl das Genehmigungssystem zwecks Erhalt der Einfuhrerlaubnis nach wie vor komplex ist, kann hervorgehoben werden, dass durch die obengenannten Beschlüsse manche Unregelmäßigkeiten im Prozess behoben werden konnten. Unter anderem wurde die Anforderung der DJAI's abgeschafft und ein neues System „Sistema Integral de Monitoreo de Importaciones“, kurz „SIMI“, eingeführt. Bei diesem neuen System handelt es sich lediglich um eine Überwachung und Einteilung in die Kategorien automatischer Lizenzen (LA) und nicht-automatischer Lizenzen (LNA). LNAs betreffen nur 1390 Importpositionen, also weniger als 10% aller Positionen. Für die Erteilung einer LA ist eine maximale Frist von 72 Stunden und für außergewöhnliche Fälle eine zusätzliche Frist von 10 Tagen vorgesehen.

Ferner muss beachtet werden, dass seit dem 04.03.2022 (einschliesslich) als Folge der Regelung A 7466 der Argentinischen Zentralbank (BCRA) die SIMIs in folgende 3 (drei) Grundkategorien: Kategorie A, B und C, eingeteilt wurden. Die zugewiesene Kategorie legt die Mindestbedingungen für den Zugang zum Devisenmarkt fest, um Zahlungen für die in der SIMI aufgeführten Waren leisten zu können. Mit anderen Worten, die Kategorie gibt an, ab wann der Importeur bei seiner Bank den Antrag auf Überweisung der Einfuhrzahlung ins Ausland stellen kann. Die SIMI der Kategorie A ermöglichen es, den Zugang zum Devisenmarkt vor der Verladung zu beantragen, als Sichtzahlung mit und ohne zollamtliche Erfassung oder als aufgeschobene Zahlung mit und ohne zollamtliche Erfassung. Für Waren der SIMI-Kategorie B dürfen Nettozahlungen ins Ausland mit Zugang zum Devisenmarkt erst nach Ablauf des angegebenen Mindestzeitraums erfolgen. Im Allgemeinen kann der Zugang nach 180 (einhundertachtzig) Kalendertagen ab dem Datum der Registrierung der Zollanmeldung der Waren erfolgen. Diese Frist verkürzt sich auf 90 (neunzig) Kalendertage, wenn es sich bei den bezahlten Waren um Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel und/oder Betriebsmittel handelt, soweit sie für die örtliche Erzeugung derselben verwendet werden.

Welche neuen Mechanismen oder Abkommen bestehen, die die Republik Argentinien betreffen?

In jüngster Zeit hat die Argentinische Republik das WTO-Handelserleichterungsabkommen ratifiziert, das eine Reihe von Empfehlungen und Zollmaßnahmen für den Warenverkehr, die Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden, die technische Hilfe und den Kapazitätsaufbau enthält (Gesetz Nr. 27.373). Dieses zielt darauf ab, Hindernisse in den Import- und Exportverfahren zu beseitigen.

Andererseits hat die Argentinische Republik –im Rahmen des Mercosur- die Verhandlungen über die Unterzeichnung eines strategischen Partnerschaftsabkommens zwischen dem Mercosur und der Europäischen Union abgeschlossen.

Dieses historische Abkommen impliziert die Integration eines Marktes mit mehr als 800 Millionen Einwohnern, fast einem Viertel des weltweiten BIP und einem bilateralen Handel von Waren und Dienstleistungen von mehr als 100.000 Millionen US-Dollar.

② Vertriebsrecht

1 - WELCHE HANDELSVERTRÄGE SIND IN ARGENTINIEN GESETZLICH GEREGLT?

Eine lokale oder ausländische Firma kann verschiedene Handelsverträge abschließen um ihre Produkte und/oder Dienstleistungen auf dem lokalen Markt zu vertreiben, wie z.B. Vertriebs-, Vertragshändler-, Agentur-, Franchising- und Lieferverträge. Das Zivil- und Handelsgesetzbuch (im Folgenden „ZHGB“) regelt die in diesem Kapitel untersuchten Verträge (mit Ausnahme des Lizenzvertrages). Das ZGB ist erst 2015 in Kraft getreten und damit wurde eine bedeutende Änderung hinsichtlich der früheren Regelungen eingeführt, denn bis dann galten sie als unbenannte Verträge, die über keinen eigenen Regelungsrahmen verfügten, weshalb die Auslegung hauptsächlich auf der bestehenden Rechtssprechung basierte.

In der Folge werden diese Handelsverträge sowie die relevantesten Gesichtspunkte, denen im Lichte des ZHGB jeweils Rechnung zu tragen ist, zusammenfassend erläutert.

2 - LIZENZVERTRÄGE

2.1. Was versteht man unter „Lizenzvertrag“?

Durch einen Lizenzvertrag befugt der Inhaber eines geistigen Eigentums – der Lizenzgeber – ohne Verzicht auf sein Eigentumsrecht, eine andere Person – den Lizenznehmer – dieses nach Anmeldung in einem bestimmten Gebiet exklusiv und vereinbarungsgemäß zu nutzen. Dadurch ermächtigt der Lizenzgeber den Lizenznehmer ein dieses fremdes geistiges Eigentum zu verwerten, bzw. jener liefert ihm eine Herstellungsformel zur Fertigung des anhand dieser entwickelten Produkts. Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber eine Lizenzgebühr, die aus einem Fixum oder aus einem Prozentsatz auf den Umsatz bestehen kann. Dieser Vertrag ist nicht im neuen ZHGB geregelt.



3 - VERTRIEBSVERTRÄGE

3.1. Was versteht man unter „Vertriebsvertrag“?

Eine als „Vertreiber“ bezeichnete natürliche oder juristische Person erwirbt in eigenem Namen bestimmte Produkte bei einem Hersteller oder Importeur, um sie an Dritte mit einem Gewinn weiterzuverkaufen.

Durch den Vertriebsvertrag erhält der Hersteller oder Importeur einen indirekten Marktzugang für seine Produkte. Diese Vertragsform erlaubt die Produktion auf einfache und massive Weise an verschiedenen Orten und zahlreichen Kunden anzubieten.

3.2. Regelung

Das ZHGB behandelt den Vertriebsvertrag im Rahmen des Kapitels über den Vertragshändlervertrag. Die Bestimmungen, die diesen regeln, finden auch auf die Vertriebsverträge –soweit zutreffend – Anwendung.

3.3. Hat der „Vertreiber“ Anspruch auf Exklusivität?

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bestimmt das ZHGB Exklusivität im definierten geografischen Bereich für beide Parteien des Vertragshändlervertrages und des Vertriebsvertrages.

3.4. Gibt es eine Mindestlaufzeit?

Die Dauer eines Vertriebsvertrags darf vier Jahre nicht unterschreiten.

Sollte eine kürzere oder eine unbestimmte Dauer vereinbart werden, so wird trotzdem eine vereinbarte Dauer von vier Jahren vorausgesetzt.

3.5. Vorgezogene Aufhebung und Vorankündigung

Bei einem unbefristeten Vertriebs- oder Vertragshändlervertrag kann jede Partei das Vertragsverhältnis jederzeit einseitig beenden. Die Vorankündigungsfrist beläuft sich auf einen Monat je abgelaufenem Gültigkeitsjahr des Vertrags. Sollte die Vorankündigungsfrist nicht beachtet werden, so sieht das ZHGB für die andere Partei das Recht vor, Anspruch auf eine Entschädigung des während dieses Zeitraums entgangenen Gewinns zu beanspruchen. Auch finden auf diesen Vertrag die spezifischen Gründe Anwendung, die die Parteien zur vorgezogenen Kündigung des Vertrags berechtigen.

Darunter werden als Gründe die schwere oder wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine der Parteien vorgesehen. Ein weiterer Grund ist die Möglichkeit oder die Absicht, die weiteren Verpflichtungen nicht zu erfüllen, sowie die bedeutende Minderung des Geschäftsumfanges des Agenten oder des Vertreibers.

Eine Kündigung eines unbefristeten Vertrages sollte sorgfältig mit einem Rechtsberater überprüft werden, da die Rechtsprechung in einigen Fällen (ähnlich wie bei dem Agenturvertrag) dem Vertreiber ein Anrecht auf eine Entschädigung der Kundschaft zugesprochen hat, sofern diese Kundschaft von dem Vertreiber angeworben wurde und nach Beendigung des Vertrages weiterhin von der anderen Partei genutzt wird.

4 - AGENTUR

4.1. Was versteht man unter „Agenturvertrag“?

Mit einem „Agenturvertrag“ verpflichtet sich eine natürliche oder juristische Person – der Agent/-Vermittler – gegenüber einer ebensolchen – der Auftraggeber oder der Unternehmer – verschiedene handelsrechtliche Handlungen und Geschäftsvorgänge auf fremde Rechnung und auf beständige, laufende und unabhängige Weise zu fördern und/oder abzuschließen, ohne dass dabei ein Arbeitsverhältnis besteht. Als Gegenleistung erhält der Agent eine Vergütung ohne das Unternehmerrisiko zu übernehmen. In diesem Sinne ist der Agent ein unabhängiger Vermittlungsagent. Zweck des Vertrags ist der Aufbau einer kontinuierlichen und beständigen Kundschaft. Außerdem ist die Schriftform zwingend.

4.2. Gibt es eine Vertretung des Auftraggebers durch den Agenten?

Das ZHGB sieht insbesondere vor, dass der Agent bei Abschluss und Durchführung der Verträge, an denen er mitwirkt, den Unternehmer nicht vertritt und er zur Eintreibung der sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Forderungen eine Sondervollmacht braucht. Keinesfalls ist er ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Gewährung von Abschlägen oder Stundungen, zur Bewilligung von Vereinbarungen, Verzichten oder Vergleichen bei Insolvenzen befugt.

4.3. Vergütung

Die Vergütung kann aus einer festen Summe, aus einer Provision oder aus einer Kombination beider bestehen. Der Agent ist berechtigt, die Vergütung einzunehmen, sofern der Unternehmer den Preis kassiert hat. Auf diese Weise erwächst das Recht des Agenten auf Provision bei Abschluss des Vertrags mit dem Dritten und Zahlung des Preises an den Unternehmer.



4.4. Ist der Agenturvertrag exklusiv?

Der Agent hat für den Geschäftsbereich, das Gebiet und bezüglich einer Personengruppe ein Anrecht auf Exklusivität. Das sollte im Vertrag ausdrücklich geklärt werden.

4.5. Ist eine Mindestdauer gesetzlich vorgesehen?

Eine Mindestdauer ist für die Gültigkeit dieses Vertrags nicht vorgesehen, doch sollte berücksichtigt werden, dass keine Dauer vereinbart werden darf, die durch ihre Kürze die üblichen wirtschaftlichen Erfolgserwartungen vereitelt. Andererseits sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass bei Verlängerung der befristeten Dauer der Vertrag durch Gesetzeskraft zu einem unbefristeten Vertrag wird. In diesem Fall, sowie bei Nichtvereinbarung einer bestimmten Vertragsdauer, kommt ebenso wie bei den Vertriebsverträgen jene Norm des ZHGB zur Anwendung, die eine Vorankündigung eines Monats pro Gültigkeitsjahr des Vertrags für die einseitige unbegründete Kündigung durch irgendeine der Parteien vorsieht.

4.6. Muss der Agent für das Kundenportfolio entschädigt werden?

Nach Beendigung des Vertrags – mit der Ausnahme einer anderslautenden Vereinbarung wird vorausgesetzt, dass er unbestimmter Dauer war – hat der Agent, der durch seine Tätigkeit den Geschäften des Unternehmers einen bedeutenden Aufschwung verliehen hat, einen Anspruch auf eine Entschädigung, soweit seine frühere Tätigkeit dem Unternehmer weiterhin wesentliche Vorteile bringt. Diese Entschädigung darf den Betrag einer Jahresvergütung abzüglich Unkosten nicht überschreiten. Dafür wird der Mittelwert der vom Agenten während der letzten fünf Jahre (oder der gesamten Vertragsdauer, wenn diese kürzer war) bezogenen Vergütungen errechnet.

4.7. Analyse in Bezug auf die arbeitsrechtlichen Normen

Die Regelungen im ZHGB verringern beträchtlich das Risiko, dass ein Agent (soweit es sich um eine natürliche Person handelt) einem Handelsreisenden, auf den Bestimmungen der öffentlichen Ordnung Anwendung finden, bzw. einem Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis, gleichgestellt wird.

5 - FRANCHISING

5.1. Was versteht man unter einem Franchisingvertrag?

Durch einen Franchisingvertrag erteilt eine Partei – der Franchisegeber – der anderen Partei – dem Franchisenehmer – das Recht, ein bewährtes System zu nutzen, welches dazu bestimmt ist,

gewisse Produkte oder Dienstleistungen unter einem Handelsnamen, Warenzeichen oder Marke des ausschließlichen Eigentums des Franchisegebers zu vertreiben. Der Franchisegeber liefert eine Anzahl von technischen Kenntnissen und die laufende technische und geschäftliche Unterstützung gegen eine Leistungserbringung des Franchisenehmers. Dem Franchisenehmer ist es untersagt, direkt oder indirekt Anteile am Geschäft des Franchisegebers zu halten.

Die Vertragspartner sind voneinander rechtlich und finanziell unabhängig und es besteht kein Arbeitsverhältnis zwischen ihnen. Unbeschadet dessen ist das Merkmal eines Franchisevertrags die Zusammenarbeit, die zwischen den Parteien bestehen muss. Dieses typische Merkmal stellt einen wesentlichen Unterschied zum oben beschriebenen Vertriebsvertrag dar. Für diesen Vertrag ist die Schriftform vorgeschrieben.

5.2. Information

Eine der Verpflichtungen, die das ZHGB dem Franchisegeber auferlegt, ist vor Vertragsabschluss die wirtschaftlichen und finanziellen Informationen über die Entwicklung einer mit der zum Franchising angebotenen Einheit vergleichbaren Größe der letzten zwei Jahre, die im Lande oder im Ausland während eines genügenden Zeitraums tätig waren, zu übergeben.

5.3. Haftet der Franchisegeber für die Ertragsfähigkeit?

Das ZHGB sieht spezifisch vor, dass der Franchisegeber gegenüber dem Franchisenehmer nicht für die Ertragsfähigkeit des in Franchising gegebenen Systems haftet. Der Franchisegeber haftet jedoch für die Mängel des Designs, die dem Franchisenehmer Schäden verursachen, sofern diese nicht auf schwere Fahrlässigkeit oder Vorsatz desselben zurückzuführen sind.

5.4. Besteht eine Mindestfrist?

Die Mindestfrist eines Franchisevertrages beträgt drei Jahre. Der Vertrag kann auch unbefristet abgeschlossen werden. In jedem Fall ist es notwendig, dass eine Vorankündigungsfrist von einem Monat je Gültigkeitsjahr bis höchstens sechs Monate beachtet wird.

5.5. Ist ein Wettbewerbsverbot zulässig?

Außerdem wird vorgesehen, dass die Klausel über das Wettbewerbsverbot nach Vertragsende höchstens ein Jahr und innerhalb eines angemessenen Gebiets gültig ist.



6. LIEFERVERTRAG

6.1. Was versteht man unter einem Liefervertrag?

Mittels eines Liefervertrags verpflichtet sich der Anlieferer zu regelmäßigen oder kontinuierlichen Lieferung von Gütern und auch Dienstleistungen, ohne dass dabei ein Abhängigkeitsverhältnis bestünde. Gleichzeitig verpflichtet sich der Empfänger zur Zahlung eines Preises für jede Lieferung oder Lieferungsgesamtheit. Die Regelmäßigkeit bedeutet im Allgemeinen die Wiederholung der individuellen Leistungen innerhalb gleicher und vorbestimmter Zeitabstände.

Die Kontinuität bedeutet die Nichtunterbrechung der Lieferung während der Vertragsdauer. Das wesentliche Merkmal ist also, dass hier nicht nur eine einzige Leistung erbracht wird, sondern mehrere, die innerhalb einer vertraglich bestimmten oder unbestimmten Frist aufeinanderfolgend erbracht werden.

6.2. Dauer

Die wesentlichen Elemente dieses Vertrags sind die Dauer, die Kontinuität und die Regelmäßigkeit der Leistungserbringung. Das ZHGB hat insbesondere das Thema der Dauer geregelt. Der Vertrag darf für eine Maximalzeit von 10 Jahren vereinbart werden. Wenn es sich um Lieferung von Boden- oder Untergrunderzeugnissen handelt, beträgt die maximale Dauer 20 Jahre.

6.3. Vorrecht

Auch definiert das ZHGB das Institut des Vorrechts, welches eine Nebenauswirkung des Liefervertrags ist und in dessen Rahmen eine der Parteien sich dazu verpflichtet, der anderen Partei ein Vorrecht bezüglich der gesamten oder teilweisen Erneuerung des Liefervertrags mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand wie des früheren einzuräumen. Das Vorrecht als Ergänzung des Hauptvertrags kann in einer Klausel des Liefervertrags oder in einem separaten Nebenvertrag vorgesehen werden, und auch zugunsten beider Parteien vereinbart werden (obwohl das Vorrecht in der Praxis meistens zugunsten des Anlieferers vorgesehen wird).

Dies bedeutet aber nicht, dass dem durch diese Vereinbarung Betroffenen die Pflicht obliegt, den Vertrag zu erneuern. Sollte er jedoch eine Erneuerung beschließen, so wird er seinen Vertragspartner bevorzugen, sofern dieser dieselben Bedingungen wie die Dritten anbietet. Die Dauer der Vorrechtsvereinbarung darf drei Jahre nicht überschreiten. Sollten die Parteien eine längere Frist vereinbart haben, so beschränkt sich die Frist auf die maximale gesetzliche Dauer.

6.4. Gibt es eine Kündigungsfrist?

Sollte die Dauer unbestimmt sein, gewährt das ZHGB die Kündigung für beide Parteien zu jedem Zeitpunkt und unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist, die 60 Tage nicht unterschreiten darf. Die Kündigung ist nur möglich, soweit die Nichterfüllung derart „besonderer Bedeutung“ ist, dass Zweifel hinsichtlich der potenziellen Vertragserfüllungsfähigkeit bestehen. Sollte die Nichterfüllung jedoch diesen Bedingungen nicht entsprechen, darf die erfüllungsgerechte Partei nach angemessener Voranzeige an den Zuwiderhandelnden ihre Leistung nur bis zum Ausgleich der Nichterfüllung unterbrechen. Als hilfsweise anwendbare Bestimmungen erläutert das ZHGB, dass falls in Bezug auf einen bestimmten Vertrag gewisse Aspekte nicht geregelt sind, dann können die Regelungen der anderen Verträge, soweit vereinbar, angewendet werden.

③ Devisenmarkt

ARGENTINISCHER DEISENMARKT

Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen kontrolliert die argentinische Regierung nach wie vor den Devisenmarkt. Zahlungen für Im- und Exporte oder Darlehen aus dem Ausland, wird der Erwerb von Divisen limitiert, bzw. stark kontrolliert.

Die Bestimmungen betreffen eine Reihe unterschiedlicher Transaktionen und unterliegen kontinuierlich Änderungen. Daher werden nachfolgend nur die geläufigsten genannt: Einnahmen aus argentinischen Exporten von Gütern und Dienstleistungen müssen innerhalb bestimmter Fristen auf einem argentinischen Konto in Pesos konvertiert werden. Dies gilt auch für Darlehen aus dem Ausland an argentinische Unternehmen oder Privatpersonen. Die Konvertierung in Pesos ist Bedingung damit die Zentralbank wiederum den Devisenerwerb zur Tilgung des Darlehens genehmigt.

Der Erwerb von Divisen für den Import von Gütern und Dienstleistungen ist unter Erfüllung von Auflagen möglich und ist direkt an die Importbestimmungen gebunden. Für Fragen zu konkreten Fällen können Sie sich direkt an AHK Argentinien wenden.



BUSINESS STANDARDS: COMPLIANCE MANAGEMENT, DATENSCHUTZ UND UMWELTRECHT

① Korruptionsprävention bei Geschäften in Argentinien

1 - WAS MUSS ICH BEIM MARKTEINSTIEG IN ARGENTINIEN BEZÜGLICH DER KORRUPTIONSPRÄVENTION BEACHTEN?

Trotz sichtlicher Bemühungen vieler öffentlicher und privater Einrichtungen die Korruption zu bekämpfen, ist Argentinien nach wie vor auf dem kritischen Platz 96 von 180 Ländern im Index von Transparency International.

In diesem Zusammenhang ist das argentinische Gesetz zur strafrechtlichen Haftbarkeit von Unternehmen ein positiver Anreiz, die Haftungsrisiken von Unternehmen bezüglich Korruptionsdelikten näher zu beleuchten.

Bei Geschäften in Argentinien sollte daher mehr denn je Wert auf Compliance und Korruptionsprävention gelegt werden. Dafür sollten hilfsweise folgende Fragen geprüft und Empfehlungen zur Vorgehensweise berücksichtigt werden:

GESCHÄFTSAKTIVITÄTEN:

[Welche Compliance-Risiken ergeben sich allgemein bei meinen geplanten Geschäften in Argentinien?](#)

Empfehlung: Hier sollte generell geprüft werden, welche Risiken für eine bestimmte Branche und/oder Aktivitäten bestehen und wie diese vermieden oder reduziert werden können. Dabei sollte gefragt werden, ob für die Aktivitäten der öffentliche Sektor relevant ist, etwa für behördliche Genehmigungen oder auch als Kunde, im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen oder Bezüge. Diese Bewertung kann im Wege einer Risikoanalyse erfolgen.

LOKALE GESCHÄFTSPARTNER:

[Hat mein Geschäftspartner in Argentinien ein Compliance-Programm, welches den Anforderungen des argentinischen Gesetzes zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen entspricht?](#)

Empfehlung: Dies kann im Wege eines Due-diligence Prozesses mit Risikoanalyse durch einen externen Berater geprüft werden. Sollte der gewählte Geschäftspartner kein oder ein Compliance-Programm haben, welches nicht den lokalen Anforderungen und/oder meiner Geschäftspolitik entspricht, sollte das bestehende Programm auf seine Effizienz hin überprüft und gegebenenfalls aktualisiert und den Anforderungen angepasst werden.

NIEDERLASSUNGEN ODER FILIALEN:

[Hat meine Niederlassung oder Filiale in Argentinien ein den lokalen Anforderungen entsprechendes Compliance-Programm?](#)

Empfehlung: Vor allem wenn mein Tochterunternehmen regelmäßig mit dem öffentlichen Sektor in Kontakt steht, z. B. wenn es an öffentlichen Ausschreibungen teilnimmt, muss vor allem bei Vertragsbeziehungen auf nationaler Ebene ein Integritätsprogramm gemäß den Standards des neuen Gesetzes zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen vorgewiesen werden.

Die Niederlassung oder Filiale hat die Möglichkeit ein vom Mutterhaus vorgegebenes Compliance-Programm den lokalen Anforderungen anzupassen oder ein neues zu entwickeln und einzuführen.

ANFORDERUNGEN AN EIN INTEGRITÄTSPROGRAMM GEMÄSS DEM GESETZ ZUR STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG VON UNTERNEHMEN:

Das argentinische Gesetz zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen schreibt folgende Mindeststandards vor:

A - Ein Verhaltenskodex sowie entsprechende Regeln und Prozesse, die für alle Vorstands-, Verwaltungsmitglieder und Angestellte gelten und geeignet sind, die im Gesetz genannten Straftaten zu verhindern.



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

B - Spezifische Regeln und Prozesse für Interaktionen mit dem öffentlichen Sektor, wie die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und Vergabeverfahren.

C - Vorstands- und Verwaltungsmitglieder, Angestellte, sowie Dritte und Vertragspartner sollen zum Integritätsprogramm regelmäßig geschult werden.

DARÜBER HINAUS EMPFIEHLT DAS GESETZ FOLGENDE WEITERE STANDARDS:

1. Regelmäßige Risikoanalysen und die entsprechende Anpassung des Integritätsprogramms.
2. Die sichtbare Unterstützung des Programms durch Vorstand bzw. Management.
3. Interne Kanäle zur Meldung von Verstößen „Compliance-Hotline“. Diese sollte auch Dritten gegenüber offenstehen.
4. Schutzsystem für Anzeigenerstatter.
5. System für interne Untersuchungsverfahren, welches die Rechte der Mitarbeiter wahrt und Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder weitere Regeln beanstandet.
6. Prozesse, mit denen die Integrität und Vorgeschichte von Dritten bzw. des Geschäftspartners im Moment der entsprechenden Beauftragung bzw. Vertragsschlusses belegt werden können. Dies schließt Lieferanten, Dienstleister sowie Agenten und Vermittler mit ein.
7. Due-Diligence-Prozesse bei Unternehmensumwandlungen oder -übernahmen. Die Prozesse sollten auf die Prüfung von Regelverstößen, Rechtswidrigkeiten oder Schwächen in der Compliance-Fähigkeit der betroffenen natürlichen und juristischen Personen gerichtet sein.
8. Monitoring und regelmäßige Prüfungen der Effizienz des Integritäts-Programms.
9. Benennung eines Verantwortlichen zur Entwicklung, Koordination und Überwachung des Integritätsprogramms.
10. Anpassung des Integritätsprogramms an spezifische Anforderungen und Reglementierungen, die von den zuständigen öffentlichen Stellen auf nationaler, provinzieller oder auf Gemeindeebene erlassen werden.

2 - WELCHE HAFTUNGSRISIKEN BESTEHEN NACH DEM GESETZ ZUR STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG VON UNTERNEHMEN?

Das Gesetz macht Unternehmen für folgende Straftaten haftbar:

- Bestechung und unrechtmäßige Einflussnahme.
- Verhandlungen, die mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes unvereinbar sind.
- Rechtswidrige Abgabenerhebung.
- Veruntreuung öffentlichen Vermögens durch Beamte und Staatsangestellte.
- Fälschung von Bilanzen und Berichten.

Eine Tatbestandserfüllung ist gegeben, wenn die Vertreter des Unternehmens die Straftat direkt oder indirekt im Namen der juristischen Person, zu deren Gunsten oder in deren Interesse begehen. Es genügt, dass eine Vertretungsberechtigung stillschweigend geduldet wird.

Bei der Übernahme oder Wandlung einer juristischen Person haftet die neue juristische Einheit für das Vorgänger-Unternehmen.

Erfasst werden juristische Personen mit oder ohne staatliche Beteiligung, deren Kapital aus Argentinien oder aus dem Ausland stammen kann.

Je nach Straftat, sieht das Gesetz folgende Strafen vor:

A - Geldstrafe in zwei- bis fünffacher Höhe des unrechtmäßig errungenen Vorteils.

B - Teilweise oder vollständige Suspendierung der Geschäftsaktivitäten.

C - Sperrung bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren oder Aktivitäten, an denen der Staat beteiligt ist.

D - Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft, wenn diese nur zum Zwecke der Straftatsbegehung gegründet wurde.

E - Verlust von Fördermitteln und Suspendierung von entsprechenden Anträgen.

F - Veröffentlichung eines Urteilsauszuges.

Von der Strafe kann vollständig abgesehen werden, falls das Unternehmen akkumulativ die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Selbstanzeige.
- Bestand eines adäquaten Integritätsprogramms vor dem Straffall.
- Vollständige Rückerstattung des rechtswidrig erlangten Vorteils.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Haftungsrisiken durch das neue Gesetz zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen erhöht haben. Bei Geschäften in Argentinien sollten Compliance-Risiken daher in jedem Fall geprüft und Maßnahmen zur Prävention von Korruptionsdelikten und weiteren Regelverstößen ergriffen werden.



② Datenschutz

Einleitung

2003 war Argentinien das erste südamerikanische Land, dessen Datenschutz von der Europäischen Kommission als den EU-Standards (Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995) gleichwertig anerkannt wurde. Das argentinische Datenschutzgesetz Nr. 25.326 wurde bereits im Jahr 2000 verabschiedet.

Es wehte das Land als Vorläufer in der Region ein, um zu erreichen, dass es als Land mit einem angemessenen Datenschutzniveau angesehen wird.

Nach mehr als 20 Jahren und angesichts dem technischen Rahmen, dessen Besonderheit auf den intensiven Bewegungen und dem Datenfluss verbleiben, wurden aufgrund des tiefgreifenden technologischen Wandels im September 2022 Gesetzesentwürfe zur Aktualisierung des Systems eingebracht, die derzeit noch im Kongress geprüft werden.

Zur Gewährleistung der Teilnahme der Bürger und durch Anerkennung des Fundaments in der Nationalen Verfassung und die Internationalen Verträge, wie die Allgemeine Menschenrechtserklärung (art 21), CADH (art 23) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (art 25) von der Agentur für den Zugang zu öffentlichen Informationen wurde die öffentliche Konsultationsinstanz zu diesem Gesetzesvorschlag aktiviert.

Als Ergebnis dieses Prozesses und in dem Bestreben, die regionalen und internationalen Datenschutzstandards zu harmonisieren, hat die Agentur für den Zugang für öffentliche Informationen im Bereich des Datenschutzes einen Vorschlag für einen Gesetzesentwurf zum Schutz personenbezogener Daten am heutigen Tage vorgelegt.

Es besteht aus 11 (elf) Kapiteln, welches die allgemeinen Übergangs- und Schlussbestimmungen, die Datenverarbeitung und -übermittlung, die Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, sowie die anwendbaren Verfahren und Sanktionen umfasst.

Zurzeit schützt das argentinische Recht personenbezogene Daten, die in öffentlichen Datenarchiven, Register, Datenbanken oder in anderen technischen Medien gespeichert sind; ferner perso-

nenbezogene Daten, die in privaten Datenarchiven, Registern, Datenbanken oder anderen technischen Medien gespeichert sind und zu Auskunftszwecken geführt werden. Dies umfasst auch solche, die über die rein persönliche Nutzung hinausgehen, und solche, die für die Übertragung oder Übermittlung personenbezogener Daten bestimmt sind, unabhängig davon, ob die Verbreitung der erzeugten Daten oder Informationen gegen Bezahlung oder kostenlos erfolgt.

Die Neuheiten des Vorschlagsentwurfs:

-Die betroffene Person wird nun als ein Rechtssubjekt angesehen:

Das derzeitige Gesetz konzentriert sich auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich des Schutzes juristischer Personen, während der neue Vorschlag darauf abzielt, die Ausübung der Rechte von Menschen zu gewährleisten; während in der aktuellen Verordnung die Zahlen der Verantwortlichen der Datenverarbeitung und des Datenverarbeiters genannt werden, werden in dem genannten Vorentwurf stattdessen die Zahlen des Datenschutzbeauftragten und des Beauftragten für den Schutz personenbezogener Daten genannt.

- Erweitert die Definition sensibler Daten:

Mit der Einbeziehung von genetischen und biometrischen Daten und beinhaltet eine starke Regulierung der Datenverarbeitung, die eine größere Transparenz bei der Erläuterung der Mechanismen und der Entscheidungsfindung auf Grundlage einer automatisierten oder halbautomatisierten Datenverarbeitung erfordert.

- Verstärkt die Merkmale der Zustimmung:

Ebenso zielt die neue Verordnung darauf ab, die Einwilligung der betroffenen Personen zu stärken, indem sie als vorherige, freie, spezifische, informierte und eindeutige Einwilligung charakterisiert wird, die stillschweigende Einwilligung in jeglicher Form ausschließt und das Recht der betroffenen Personen auf Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten stärkt, wodurch auch Rückschlüsse und Profilierung geregelt werden.

- Erweitert den Anwendungsbereich:

Die Extraterritorialität ist enthalten, so dass Organisationen, die personenbezogenen Daten argentinischer und ausländischer Bürger erheben, dieses Recht respektieren müssen.

-Der Schutz der Rechte von Kindern ist auf den Schutz ihrer Daten festgelegt:

Das neue Projekt zielt darauf ab, den besonderen Datenschutz von Kindern und Jugendlichen durch einen eigenen Artikel im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu berücksichtigen 23.849.



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

-Obligatorische Folgenanalyse:

Sie legt die Fälle fest, in denen eine vorherige Analyse der Datenverarbeitung aufgrund des Risikos, welches die Ausübung der Datenschutzverarbeitung mit sich bringen kann, dringend erforderlich ist.

Gültiger Rechtsrahmen

Das verabschiedete Gesetz Nr. 25.326 „Habeas Data“ (im Folgenden „das Gesetz“) enthält die Vorschriften und Grundsätze zu diesem Thema. Das Dekret 1558/2001 und sein Änderungsdekret 1160/2010 (im Folgenden „das Dekret“) legen zusätzliche Durchführungsbestimmungen fest. Der geltende Rechtsrahmen wird durch das 2016 erlassene Gesetz 27.275 über das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen, das durch das Dekret 206/2017 geregelt wird, das Gesetz zur Einrichtung des nationalen Registers „Ruf nicht an“ von 2014 und die Vorschriften der Nationalen Direktion für den Schutz personenbezogener Daten (DNPDP) vervollständigt. Die zuständige Behörde ging in der 2017 neu geschaffenen Agentur für den Zugang zu öffentlicher Information (Agencia de Acceso a la Información Pública, AAIP) auf. So kam es zur Kombination mit dem Thema „Zugang zu öffentlichen Information“ (hierzu wurde ein jahrelang „geschuldetes“ Gesetz im Sept. 2016 verabschiedet). Offiziell wird diese neue Behörde auch als „Agentur für den Zugang zu öffentlicher Information und für Datenschutz“ bezeichnet.

Die argentinische Verfassung enthält mit der so genannten "habeas data"-Klausel einen besonderen Rechtsbehelf für den Schutz personenbezogener Daten. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 der argentinischen Verfassung hat jede Person das Recht, diese "habeas data" Klausel in Anspruch zu nehmen, um Kenntnis über alle die diese Person betreffenden Daten und deren Zweck zu erlangen, die in öffentlichen Archiven oder Datenbanken, oder in privaten Archiven oder Datenbanken zu Auskunftszwecken gespeichert sind.

Qualität, Sachdienlichkeit und andere Grundsätze

Artikel 4 und 10 des Gesetzes legen die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten fest:

a) Qualität: Die in Datenbanken gespeicherten Daten müssen richtig und angemessen sowie je nach Sachlage fortgeschrieben/ berichtigt/ gelöscht werden.

b) Sachdienlichkeit: Die Daten müssen sachdienlich sein und dürfen den entsprechenden Bereich und den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht überschreiten; sobald sie nicht mehr notwendig sind, müssen sie vernichtet werden.

c) Zweck: Die personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere oder mit dem Zweck, für den sie erhoben wurden, unvereinbarte Zwecke eingesetzt werden.

d) Vertraulichkeit: Der Verantwortliche und alle Personen, die in jeglicher Phase an der Behandlung personenbezogener Daten beteiligt sind, sind diesbezüglich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Allgemeine Regel: Einwilligung

Artikel 5 des Gesetzes legt als Grundregel fest, dass die Behandlung von Daten nur mit der Zustimmung des Betroffenen erfolgen darf (bzw. in den vom Gesetz als Ausnahmen definierten Umständen entsprechend den folgenden Ausführungen).

Damit die Einwilligung gültig ist, muss der Betroffene zuvor ausdrücklich, klar und seinem Bildungsstand entsprechend, über Folgendes unterrichtet werden:

A - die Existenz der entsprechenden Datenbank sowie Identität und Wohnsitz des für sie Verantwortlichen;

B - den Zweck, für den die Daten erhoben werden und seine möglichen Empfänger;

C - den zwingenden oder freiwilligen Charakter der Antworten und die Folgen einer Weigerung, die Information zu erteilen oder unrichtige Daten anzugeben;

D - die Möglichkeit des Zugangs, der Berichtigung und der Löschung der Daten.

Wie bereits erwähnt, wird in dem neuen Vorschlag zur Aktualisierung des Gesetzes die Qualifikation der Zustimmung erweitert, die außerdem vorher, frei, spezifisch, in Kenntnis der Sachlage und eindeutig sein muss.

Während Artikel 5 Absatz 1 von Gesetz 25.326 vorsieht, dass die Einwilligung „je nach den Umständen schriftlich vorliegen oder durch ein anderes gleichwertiges Mittel bestätigt werden muss“, heißt es in Artikel 13: „Besteht die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten in der Einwilligung der betroffenen Personen, so muss diese Einwilligung zuvor, frei, für den konkreten Fall in Kenntnis der Sachlage und unmissverständlich für einen oder mehrere bestimmte Zwecke entweder durch eine Erklärung oder durch eine eindeutige bestätigende Handlung erteilt werden“, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen muss, dass die betroffene Person für die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Außerdem legt Absatz 2 von Artikel 5 Dekret 1558/2001



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

fest, dass die AAIP „die Voraussetzungen bestimmen wird, um die Bewilligung in einer anderen Form als der schriftlichen zu erteilen, welche sowohl die Urheberschaft der Erklärung als auch die Vollständigkeit derselben zu sichern hat.“

In Regelung 4/2019 AAIP wird in der gleichen Art und Weise zur Einwilligung festgehalten, dass es wirksame Mechanismen zur Validierung der Identität geben muss, damit ein Datenbankbetreuer nachweisen kann (Pflicht), dass die Einwilligung von der Person stammt, die auch tatsächlich Eigentümer der erforderlichen Daten ist.

Überlassung von Daten/ Internationale Weitergabe

Personenbezogene Daten dürfen zur Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden, sofern

- (i) zwischen den Parteien eine Verarbeitungsvereinbarung geschlossen wird, die besagt, dass (a) der Auftragsverarbeiter nur auf Anweisung des Datensammlers handelt und; (b) der Auftragsverarbeiter verpflichtet ist, die gleichen Sicherheitsbestimmungen wie im Gesetz 25.326 einzuhalten, ebenso wie der Datensammler;
- (ii) die personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden;
- (iii) die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden (auch nicht für ihre Speicherung); und
- (iv) Bei Beendigung des Vertrags werden die personenbezogenen Daten zerstört.

Anders als der neue Entwurf ist die Internationale Übermittlung von Daten grundsätzlich verboten. Als Ausnahme ist Folgendes erlaubt. Artikel 12 des Gesetzes 25.326 besagt, dass Daten nicht an Staaten, internationale oder supranationale Organisationen weitergegeben werden dürfen, die keinen angemessenen Schutzstandard bieten. Es sieht eine Reihe an Ausnahmen für die internationale Übermittlung von folgenden Daten vor: Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots des internationalen Transfers:

Gesetzliche Ausnahmen:

internationale justizielle Zusammenarbeit; Austausch medizinischer Daten; Bank- oder Börsentransfers (Aktienüberweisungen); wenn dies im Rahmen internationaler Verträge vereinbart wurde; wenn der Zweck die internationale Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten bei

der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des Drogenhandels abzielt.

Gesetzliche Ausnahmen:

Einwilligung: wenn die betroffene Person der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat, oder alternativ.

(iii) Übermittlung an Länder mit entsprechenden Standards: In der Verwaltungsverfügung 60/2016 der DNPDP, wurden die von Argentinien anerkannten Länder benannt, die einen angemessenen Schutzstandard für die Überlassung von Daten gewährleisten, und zwar: Mitglieder der Europäischen Union (Großbritannien auch nach dem Brexit: Resolution 34/2019 der AAIP) und Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums, Uruguay, Neuseeland, Kanada, Israel, Schweiz, Andorra, Faröer Inseln, Man Island, Guernsey.

Daher ist für die Überlassung von Daten an Länder oder internationale Einrichtungen, die einen angemessenen Schutzstandard bieten, erfordert keinen Abschluss eines spezifischen internationalen Datenübertragungsvertrags.

Artikel 22 des vorgeschlagenen Handbuchs der Agentur für den Zugang zu öffentlichen Informationen sieht vor, dass der allgemeine Grundsatz der internationalen Übermittlung in den folgenden Fällen möglich sein wird.

(iv) Übermittlungsvertrag (Übertragungsvertrag): Mit der Bestimmung 60- E/2016 des DNPDP wurden die Musterverträge für die internationale Übermittlung von Daten zum Zweck der Beauftragung und die internationale Übermittlung von Daten zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen genehmigt, wenn sie die Übermittlung in Länder ohne angemessene Rechtsvorschriften betreffen. Wenn die genehmigten Modelle befolgt werden, ist keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Andererseits sollte diese Genehmigung beantragt werden, wenn andere Verträge als die von der vorgenannten Norm genehmigten Modelle verwendet werden.

(v) Übermittlungen zwischen Unternehmen einer Gruppe mit einer Datenpolitik (Datenrichtlinie): Mit Regelung 159/2018 AAIP (7.12.2018) wurden Leitlinien für internationale Firmengruppen und die grenzüberschreitende Datenübertragung innerhalb derselben erlassen. Das sind Leitlinien und grundsätzliche Inhalte von bindenden Unternehmensregeln, die, wenn sie in der Datenschutzerklärung der Firmengruppe enthalten sind, eine internationale Datenübertragung in Länder erlauben, die kein entsprechendes Datenschutzrecht gewährleisten (nicht als solche auf o.g. Liste genannt sind). Die Definition der Firmengruppe bezieht sich auf die Gesellschaften, die kontrollieren, kontrolliert werden und diejenigen, in denen ein bedeutender Einfluss besteht auf Entschei-



dungen, Bezeichnung, Sitz, primäre Aktivität, Eigentümerbeteiligung, Prozentsatz der Stimmen und auf die kontrollierenden, hauptsächlichen Aktionäre. Die Verantwortung und Haftung in der Firmengruppe ist solidarisch.

Kriterien zur Orientierung und Indikatoren zu Best Practices

In Regelung 4/2019 (vom 16.01.2019) verabschiedete die zuständige Behörde AAIP Indikatoren und Orientierungskriterien für das Einhalten der argentinischen Datenschutzstandards. Die Resolution umfasst Bestimmungen zum Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, die über Video-Überwachungssysteme erfasst werden; zur Übermittlung personenbezogener Daten zwischen öffentlichen Einrichtungen, die auch ohne Zustimmung des Dateninhabers rechtmäßig ist, wenn

- (i) der Übermittler die Daten in Ausübung seiner Aufgaben erhalten hat,
- (ii) der Erwerber die Daten für einen Zweck verwendet, der im Rahmen seiner Zuständigkeit liegt, und schließlich.
- (iii) die betreffenden Daten angemessen sind und die Grenze des für den letztgenannten Zweck Erforderlichen nicht überschreiten.

In Bezug auf die Anonymisierung der Daten: für entkoppelte oder anonymisierte Daten besteht trotz der technischen Möglichkeit des „Reverse Engineering Mechanism“ (aufwändiges Verfahren, das Daten wieder mit der ursprünglichen Person identifizierbar machen kann) kein Schutz mehr.

Zur automatisierten Datenverarbeitung: Trifft der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Entscheidungen, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung von Daten beruhen und die für die betroffene Person schädliche, rechtliche Auswirkungen haben oder sie erheblich negativ beeinflussen, so hat der Dateninhaber das Recht, den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu einer Erläuterung der bei dieser Entscheidung angewandten Logik aufzufordern. Dieser Punkt soll durch den neuen Verordnungsvorschlag aktualisiert werden, der auf eine weitere Regulierung abzielt, indem er mehr Transparenz bei der Erläuterung von Entscheidungen, die von künstlicher Intelligenz getroffen werden, verlangt, einschließlich beispielsweise der Möglichkeit der Überprüfung durch die betroffene Person.

Zur Einwilligung des Dateninhabers wurde bereits oben festgehalten, dass ein Datenbankbetreiber wirksame Mechanismen zum Identitätsnachweis anwenden muss.

Zur Definition von biometrischen Daten: „personenbezogene Daten, die bei der spezifischen, tech-

nischen Verarbeitung erhalten werden und sich auf die physikalischen, physiologischen oder verhaltensmäßigen Merkmale einer menschlichen Person beziehen und ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen“.

Mit der Regelung 268/2019 (vom 30.12.2019) legt das AAIP wiederum spezifische Leitlinien fest, die im Falle einer Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Informationen zu befolgen sind und für die folgenden Personen gelten: die nationale öffentliche Verwaltung, staatliche Unternehmen und Körperschaften, gemischtwirtschaftliche Unternehmen, Konzessionäre, Inhaber von Genehmigungen und Lizenzen für öffentliche Dienstleistungen, Gewerkschaften, Universitäten, private Einrichtungen, denen öffentliche Mittel gewährt wurden, mit Mitteln des nationalen Staates gegründete Stiftungen, die BCRA, Verwerter, Verwalter und von Glücksspielbetreibern und andere. Diese verpflichteten Personen müssen 1) eine angemessene Rechtfertigung vorlegen oder 2) die Nichtexistenz der angeforderten Informationen nachweisen und 3) ein öffentliches Interesse nachweisen, das größer ist als das vom geschädigten Subjekt beeinträchtigte Interesse, sowie bestimmte formale Richtlinien einhalten.

Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

Die Regelung 47/2018 AAIP (vom 23.07.2018) enthält "empfohlene" Sicherheitsmaßnahmen für die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in computergestützten und nicht computergestützten Medien.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der DNPDP (Nr. 11/06 und 9/08), die je nach Art der Daten Sicherheitsniveaus festlegen und Maßnahmen zur Einhaltung durch die Verantwortlichen für die Datenbanken vorsehen, enthält der Beschluss 47/2008 Empfehlungen für die Aufbewahrung von Daten, die sowohl auf computergestützten als auch auf nicht computergestützten Medien gespeichert sind. So enthält Anhang I Empfehlungen zu a) Datenerfassung, b) Zugangskontrolle, c) Änderungskontrolle, d) Sicherung und Wiederherstellung, e) Schwachstellenmanagement, f) Vernichtung von Informationen, g) Sicherheitsvorfällen und h) Entwicklungsumgebungen. Anhang II befasst sich mit a) der Datenerhebung, b) der Zugangskontrolle, c) der Informationsaufbewahrung, d) der Informationsvernichtung und e) Sicherheitsvorfällen. Außerdem gibt es Empfehlungen für die Verarbeitung und Aufbewahrung sensibler personenbezogener Daten. Die mit der Entschließung eingebrachte Aktualisierung befasst sich mit dem Konzept der Rechenschaftslegung (accountability), das derzeit in der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Vorentwurf der Reform des Datenschutzgesetzes vorgesehen ist, und geht weicht von einer Konzentration auf obligatorische Maßnahmen zu einer Konzentration auf die Proaktivität seitens der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ab.



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

Ähnlichkeiten zur GDPR der EU:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Loyalitätsprinzip
- Transparenzprinzip
- Zweckprinzip
- Datenminimierungsprinzip
- Richtigkeitsprinzip
- Einschränkung des Aufbewahrungszeitraums
- Prinzip der proaktiven Verantwortung
- Grundsatz der Sicherheit personenbezogener Daten
- Vertraulichkeitspflicht
- Zugangsrecht
- Nachbesserung
- Widerspruch
- Löschung
- Übertragbarkeitsrecht
- Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen in den Datenbanken
- Bei hohem Risiko ist man zur Durchführung einer Folgenabschätzung verpflichtet.
- Es wird ein Datenschutzbeauftragter eingeführt.

Strafen:

Das derzeit geltende Recht sanktioniert mit Hilfe von:

- Bußgelder bis zu einem Gegenwert von 500 Mindestlöhnen („Salarios Mínimos Vitales y Móviles“)
- Aussetzung der Datenverarbeitung für bis zu 6 Monaten und die vorübergehende Einstellung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten nach Ablauf der Aussetzungsfrist, ohne dass auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden. Der neue Vorschlag zielt darauf ab, diese Beträge und Sanktionen zu erhöhen, was zu gegebener Zeit von der Vollstreckungsbehörde geregelt werden wird.

Vorentwurf eines Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten 0070-D-2020

Der neue Vorschlag der Agentur für den Zugang von öffentlichen Informationen mit dem vorgelegten Vorentwurf versucht, die Verordnung zu aktualisieren, indem er eine Behandlung der Daten in Übereinstimmung mit neuen Entwicklungen und Technologien vorschlägt.

Er versucht neue Definitionen und Grundsätze im Hinblick auf die Interessen der betroffenen Personen aufzunehmen. Außerdem werden neue Pflichten und Verantwortlichkeiten eingeführt, so dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen mit größerer Rechtssicherheit verbunden ist.



STREITBEILEGUNG

① Regelungen des Konkurses und außergerichtliche präventive Abkommen in Argentinien

FINANZIELLE SCHWIERIGKEITEN EINES UNTERNEHMENS-

KONKURS, AUSSERGERICHTLICHE PRÄVENTIVE SANIERUNGSVEREINBARUNGEN UND UNTERNEHMENSAUFLÖSUNG IN ARGENTINIEN

1 - Was haben Konkurs- und Insolvenzverfahren gemeinsam?

Die gesetzlichen Bestimmungen, die das Konkursverfahren (concurso) und das Insolvenzverfahren (quiebra) regeln, haben eines gemeinsam: es soll die Zahlungseinstellung (Unfähigkeit die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß zu erfüllen) überwunden oder diese Situation verhindert werden. Sowohl der Konkurs als auch das Insolvenzverfahren sind universelle Verfahren, die alle Gläubiger des insolventen Schuldners umfassen.

2 - Welche Unterschiede bestehen zwischen Konkurs- und Insolvenzverfahren in Argentinien?

Der Hauptunterschied dieser Regelungen, ist die Wahl des Weges, welcher zur Überwindung der Situation der Zahlungseinstellung führen soll:

In den Sanierungsverfahren - dazu gehören das Konkursverfahren (concurso) und das untergeordnete Verfahren des außergerichtlichen präventiven Sanierungsvereinbarungen (im Folgenden „APE“ genannt) wird auf die Restrukturierung der Schulden des Unternehmens mit seinen Gläubigern gezielt, ohne dass das Unternehmen seine Tätigkeit einstellen, noch seine Vermögenswerte zwangsweise liquidieren muss. Es soll die Unternehmensauflösung verhindert werden, um so den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Ziel des Sanierungsverfahrens ist es, dem Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, die Möglichkeit zu geben, mit der Gesamtheit seiner Gläubiger eine Vereinbarung über die Beglei-

chung seiner Kredite auszuhandeln, wofür das Gesetz das Zustandekommen bestimmten Mehrheiten von Beitritten und Zustimmungen vorschreibt, die, wenn sie erreicht werden, die Novation der Schulden zu den neuen Bedingungen des genehmigten Vorschlags bewirken und somit die Insolvenz des Schuldners abwenden.

Im Gegensatz dazu, wird in den Liquidationsverfahren -dazu gehört das Insolvenzverfahren (quiebra)- auf die Beschlagnahme und Verwertung der Vermögensgüter des Schuldners abgezielt, um mit dem Verwertungserlös die Gläubiger zu befriedigen und so diese Güter wieder in den Produktionsprozess eingliedern zu können. Ferner stellt der Schuldner im Insolvenzverfahren seine Tätigkeit ein und es wird - unbeschadet der Möglichkeit, dass das Unternehmen unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters oder einer Arbeitergenossenschaft weitergeführt wird- ein Insolvenzverwalter mit der Verwaltung und Beschlagnahme der Vermögensgüter beauftragt, um diese zu liquidieren, zu verwerten und unter den Gläubigern aufzuteilen. Es ist anzumerken, dass die Veräußerung eines laufenden Unternehmens nach dem Insolvenzrecht die Regel ist, was jedoch in der Praxis nur in sehr seltenen Fällen geschieht.

3 - Wie wird eine Unternehmensauflösung in Argentinien durchgeführt?

Im Verfahren der Unternehmensauflösung (disolución y liquidación) werden (sofern noch vorhanden) alle Vermögensgegenstände des Unternehmens veräußert und verwertet, um so mit dem Verwertungserlös möglicherweise bestehende Schulden zu tilgen und unter Umständen den Veräußerungsgewinn an die Gesellschafter ausschütten zu können. Das Liquidationsverfahren endet mit der Löschung der in Argentinien eingetragenen Gesellschaft im für diese Gesellschaft zuständigen Handelsregister.

4 - Wann kann ein Konkursverfahren in Argentinien eröffnet werden und wer ist antragsberechtigt?

Die Zahlungseinstellung -unabhängig von Ursache oder Ausgestaltung- ist erforderlich und ausreichend für die Eröffnung des Konkurses, vorbehaltlich des Art. 69 InsO (Gesetz Nr. 24.522), welcher die APE regelt, welcher auf wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten allgemeiner Natur Bezug nimmt, welche ein Schuldner haben könnte, unter Berücksichtigung flexiblerer Kriterien für diese Figur (mit einem privaten Verhandlungsprozess zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern und mit geringerer richterlicher Aufsicht).

Für die Eröffnung des Konkurses antragsberechtigte Personen sind folgende: (i) Natürliche Personen, (ii) juristische Personen privater Natur, (iii) Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung,



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

- (iv) Vermögensmasse des Erblassers, sofern diese getrennt von den Vermögenswerten der Erben besteht; d.h. Antrag des Konkursverfahrens über den Nachlass des Verstorbenen möglich, und
- (v) Schuldner mit Wohnsitz im Ausland in Bezug auf die im Land bestehenden Vermögenswerte.

5 - Welches Gericht ist für die Eröffnung eines Konkursverfahrens zuständig?

Es ist die ordinäre Handelsgerichtsbarkeit des legalen Sitzes des Schuldners zuständig. In Bezug auf im Ausland deklarierte Konkurse ist für die Eröffnung des Konkurses in Argentinien der Antrag des Schuldners oder des Gläubigers, dessen Forderung in Argentinien erfüllt werden muss, erforderlich.

6 - Welche Wirkungen hat die Konkurseröffnung?

- a)** Der Schuldner behält die Verwaltungsbefugnis über die Vermögenswerte unter Aufsicht des Konkursverwalters.
- b)** Der Schuldner kann aufgrund von vor der Eröffnung liegenden Ursachen oder Titeln weder Schenkungen noch Handlungen vornehmen, die die Situation der Gläubiger ändern bzw. schlechter stellen.
- c)** Der Richter genehmigt die unverzügliche Zahlung der arbeitsrechtlichen Forderungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren (fällige Lohnforderungen, Entschädigungszahlungen wegen Unfall oder ähnliche Konzepte).
- d)** Es muss eine gerichtliche Genehmigung für folgende Handlungen, die im Zusammenhang mit eintragungspflichtigen Vermögenswerten stehen, eingeholt werden: Verfügung oder Vermietung von Geschäfts- oder Firmenwerten, die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Debentures) mit (besonderer oder bedingter) Sicherheit, die Emission von Anleihen mit (besonderer oder bedingter) Sicherheit, die Bestellung eines Pfandrechtes und für solche Handlungen, die außerhalb der normalen Verwaltung des Umlaufvermögens liegen.
- e)** Aussetzung der Zinsen bezüglich aller vor der Konkurseröffnung bestehender begründeter Forderungen oder Titel, die nicht durch Pfand oder Hypothek gesichert sind; die Zinsen der in dieser Art und Weise gesicherten Forderungen, die nach der Konkurseröffnung anfallen, können nur in Bezug auf die Höhe der aus Hypothek oder Verpfändung stammenden Vermögenswerte geltend gemacht werden. Alle Schulden, die nicht Geldschulden sind, werden zwecks des Konkursverfahrens unter Berücksichtigung des offiziellen Wechselkurses am Tag der Konkurseröffnung oder am Tag der Fälligkeit der Forderung -sollte diese vor der Eröffnung liegen und der Gläubiger diesen

Wechselkurs bevorzugen- in Geldschulden umgewandelt. Ausgeschlossen bleiben alle arbeitsrechtlichen Forderungen aufgrund nicht gezahlter Löhne oder wegen Nichterfüllung von Schadensersatzforderungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

- f)** Verträge mit gegenseitigen bisher nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen können weiterhin bestehen; dafür ist die Genehmigung des zuständigen Richters erforderlich, der nach vorheriger Anhörung des Konkursverwalters entscheidet.
- g)** Öffentliche Versorgungsdienstleistungen können nicht aufgrund von vor der Konkurseröffnung entstandenen Schulden suspendiert werden. Forderungen, die aufgrund von öffentlichen Versorgungsdienstleistungen entstehen, die nach der Konkurseröffnung erbracht werden, müssen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum beglichen werden. Diese Dienstleistungen können im Falle der Nichterfüllung der Zahlungsforderung im Rahmen der bestehenden Verfahren ausgesetzt werden.
- h)** Die bei Gericht anhängigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten gegen den (Konkurs-)Schuldner, aufgrund einer Ursache oder eines Titels mit vor der Konkurseröffnung liegendem Datum, werden mit der Veröffentlichung des Konkurseröffnungsbeschlusses ausgesetzt und bei dem Konkursgericht anhängig. Davon ausgeschlossene Verfahren sind: Enteignungsverfahren, familienrechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die Vollstreckung von dinglichen Sicherheiten, u.a. dem zuvor Gesagten widersprechende Bestimmungen sind nichtig.
- i)** Gläubiger von Forderungen mit dinglichen Sicherheiten, die berechtigt sind, die Zwangsvollstreckung durch nicht-gerichtliche Versteigerung der Vermögensgüter des (Konkurs-) Schuldners zu betreiben, müssen innerhalb von 20 Tagen ab der Versteigerung Rechenschaft in dem Konkursverfahren abgeben. Sollte es für das Konkursverfahren offensichtlich notwendig oder erforderlich sein, kann der Richter die vorläufige Aussetzung der Zwangsversteigerung und der Sicherungsmaßnahmen anordnen, die die Nutzung der gesicherten Vermögensgüter durch den Schuldner (in der Vollstreckung der mit Pfand oder Hypothek gesicherten Forderungen) verhindern.
- j)** Der (Konkurs-) Schuldner und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter können nicht ohne vorherige Mitteilung bei dem zuständigen Konkursrichter ins Ausland reisen. Sollte sich die Abwesenheit auf mehr als 40 Tage erstrecken, ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

7 - Welche Anforderungen bestehen an die Anmeldung einer Forderung?

Alle Gläubiger mit vor der Konkurseröffnung datierten Forderungen oder Titeln müssen die Forderungen mit Antrag auf Überprüfung bei dem Konkursverwalter anmelden, unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

- Angabe des Forderungsbetrages, der Ursache und der Sicherungsrechte bzw. Privilege.
- Schriftlich und in doppelter Ausfertigung.
- Vorlage der Original-Titel mit 2 unterzeichneten Kopien; diese werden mit Eingangsstempel und Datum versehen und zurückgegeben.
- Festlegung der Zustellungsanschrift für alle Verfahrenszwecke.
- Zahlung einer Gebühr an den Konkursverwalter.

Dieser Antrag unterbricht die Verjährung und verhindert die Verwirkung des Anspruches und der Rechtsinstanz. Der Antrag auf Überprüfung wird der jeweiligen Verfahrensakte der durch den Konkurschuldner informierten Gläubiger hinzugefügt. Mit Ablauf der Prüfungsfrist muss der Konkursverwalter einen individuellen Bericht über jeden Antrag verfassen und diesen dem Gericht vorlegen. Das Gericht erlässt den Beschluss über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Anspruchs und, sofern der Richter es für angemessen hält, der entsprechenden Sicherheit.

8 - Was ist ein "Außergerichtliche präventive Sanierungsvereinbarung/ sog. "APE" (acuerdo preventivo extrajudicial)? Wie läuft ein solches Verfahren ab?

Die außergerichtliche Sanierungsvereinbarung (APE) ist ein in der InsO geregeltes Verfahren, das es dem Schuldner ermöglicht, mit seinen Gläubigern eine private und verkürzte Sanierungsvereinbarung auszuhandeln, ohne ein Sanierungsverfahren durchlaufen zu müssen. Dazu muss der Schuldner die in der InsO festgelegten Anforderungen erfüllen, die gesetzlich vorgesehenen Mehrheiten erreichen und die gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung erhalten.

Vorlageberechtigt bzw. berechtigt eine solche außergerichtliche Sanierungsvereinbarung mit seinen Gläubigern zu schließen und dieses gerichtlich vorzulegen, ist ein Schuldner, der zahlungsunfähig ist oder der sich in wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten allgemeiner Natur befindet. Außergerichtliche präventive Sanierungsvereinbarungen sind nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern bereits bei Vorliegen von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten allgemeiner Art möglich. Dies hat den Vorteil, dass Schulden umstrukturiert werden können, bevor die extreme Situation der Zahlungsunfähigkeit eintritt.

In Bezug auf die Form soll erwähnt werden, dass diese Vereinbarungen als privatschriftliche Dokumente verfasst werden können; allerdings ist die notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Parteien (inklusive ihrer Stellung) erforderlich. Ebenso müssen die die Befugnis der Unterzeichnenden belegenden Unterlagen, im Original oder beglaubigte Kopien, dem Abkommen beigefügt werden. Ferner können die Parteien -unter Berücksichtigung ihrer Interessen- frei über den Inhalt des Abkommens bestimmen. Ebenso sind diese -auch ohne gerichtliche Bestätigung- für die Parteien bindend, sofern die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart haben. Sollte die

gerichtliche Bestätigung der präventiven Sanierungsvereinbarung von den Parteien vorgesehen sein, müssen dem zuständigen Richter neben dem Abkommen folgende von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierte Unterlagen vorgelegt werden: **1)** Bestand der Aktiva und Passiva zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes unter Hinweis auf die für diese Bewertung herangezogenen Richtlinien, **2)** Eine Liste der Gläubiger mit Angabe der Adressen, Forderungshöhe, Ursachen, Fälligkeit der Forderung, Mitschuldner, Bürgen oder anderen verpflichteten Dritten, etc. **3)** Eine Liste der anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder solchen mit nicht gezahlten Bußgeldern, einschließlich der Angabe des zuständigen Gerichts, **4)** Liste der Gesellschaftsbücher des Schuldners und solche anderer Natur, und **5)** Höhe aller Forderungen (Kapital), die durch die das Abkommen unterzeichneten Gläubiger geltend gemacht werden und **6)** Prozentsatz dieser Forderungen in Bezug auf alle vom Schuldner bekannter Schulden.

Zwecks gerichtlicher Bestätigung des Abkommens muss dieses für einen Zeitraum von 5 Tagen in der juristischen Fachzeitschrift im Gerichtsbezirk des zuständigen Gerichts und in einer Zeitung mit hoher Auflage öffentlich bekanntgegeben werden. Mit der Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung werden die bei Gericht anhängigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten gegen den (Konkurs-) Schuldner ausgesetzt; davon ausgeschlossene Verfahren sind: Enteignungsverfahren, familienrechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die Vollstreckung von dinglichen Sicherheiten, etc. Um die gerichtliche Bestätigung der Sanierungsvereinbarung zu erhalten, ist erforderlich, dass die absolute Mehrheit der nicht bevorrechtigten Gläubiger (mehr als die Hälfte), die zwei Drittel der Gesamtheit der nicht gesicherten Forderungen vertreten, zustimmen.

Dem Abkommen können die angegebenen Gläubiger und solche, die nicht von dem bei Gericht vorgelegten Abkommen berücksichtigt wurden, widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von 10 Tagen ab letzter Veröffentlichung eingereicht werden und kann nur mit Nicht-Berücksichtigung oder Übertreibungen der Aktiva oder Passiva oder mit dem Nicht-Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Mehrheiten begründet werden. Sollte es erforderlich sein, wird von dem Gericht für die Dauer von 10 Tagen Beweis erhoben und der Richter wird innerhalb von 10 Tagen ab Abschluss der Beweiserhebung eine Entscheidung erlassen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und Nicht- Vorliegen von Widersprüchen bestätigt der Richter das Abkommen.

In Bezug auf die Auswirkungen, Nichtigkeit und Nichterfüllung des gerichtlich bestätigten Abkommens möchten wir auf die für den Konkurs bestehende und auch hier geltenden Bestimmungen verweisen: Die Hauptwirkung der gerichtlich bestätigten Abkommen ist die Schuldumwandlung aller Verbindlichkeiten, die vor dem Konkurs/ der außergerichtlichen Sanierungsvereinbarung entstanden sind. Die bestätigte Sanierungsvereinbarung wirkt sich auf alle nicht bevorrechtigten Gläubiger, d.h. mit nicht gesicherten Forderungen, deren Ansprüche auf vor der Eröffnung liegenden Ursachen beruhen, aus, auch wenn diese nicht in dem Verfahren teilgenommen haben. Ferner hat die



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

gerichtliche Bestätigung die gleiche Wirkung auf die bevorrechtigten d.h. absonderungsberechtigten Gläubiger mit überprüften Forderungen, soweit diese auf Sicherungsrechte bzw. ihre Privilege verzichtet haben. Alle über die für jede Gläubigerklasse in dem Konkursplan/ der Sanierungsvereinbarung vorgesehenen Vereinbarungen hinausgehenden Vorteile sind unwirksam.

Der gerichtlich bestätigte Konkursplan/ die gerichtlich bestätigte Sanierungsvereinbarung kann auf Antrag eines beteiligten Gläubigers innerhalb der Verwirkungsfrist von sechs Monaten ab der gerichtlichen Bestätigung des Konkursplanes/ der Vereinbarung für nichtig erklärt werden. Die Nichtigkeit kann nur aufgrund von Betrug zwecks Übertreibung der Verschuldung, von Anerkennung oder Täuschung über nicht bestehende oder widerrechtlich bestellte Sicherheiten und von Verheimlichung oder Übertreibung von Vermögenswerten erklärt werden. Das die Nichtigkeit des Konkursplans/ der Sanierungsvereinbarung feststellende Urteil muss die Insolvenzerklärung beinhalten.

Sollte der Schuldner den Konkursplan teilweise oder nicht erfüllen, auch in Bezug auf die Sicherheiten, muss der Richter die Insolvenz auf Antrag eines betroffenen Gläubigers oder des Kontrollorgans bezüglich des Konkursplans erklären. Ohne die Erforderlichkeit eines entsprechenden Antrages muss die Insolvenz ferner erklärt werden, wenn sich der Konkurschuldner über seine Zahlungsunfähigkeit äußert.



ENERGIE

① Rechtliche Herausforderungen für Erdöl und -gas in der Gegenwart

1. Welche Erfahrungen hat die Kanzlei Leonhardt & Dietl in dieser Branche gesammelt?

Unsere Kanzlei bietet sowohl bei Geschäften von Unternehmen als auch auf dem Gebiet der Regelungen und Rechtsstreitigkeiten rechtliche Unterstützung. Partner unserer Firma haben einige der größten Unternehmen dieser Industrie auf Gebieten wie Energiepolitik und Steuern, Erdölverträge, Erdgaslieferungs-Verträge, Umweltaspekte und Handelsverträge vertreten. Wir können Firmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette fachliche Beratung bieten, von der Schürfung und Produktion, bis hin zur Projektfinanzierung für erneuerbare Energien, Neufinanzierung und Vermarktung von Kohlenwasserstoffen.

2. Welche sind die Hauptmerkmale des Regelungsrahmens für Elektrizität nach der Reform von 1992?

In diesem Jahr erfolgte die Privatisierung und eine tiefgreifende Reform, die zu einer vertikalen Aufteilung nach folgenden Kategorien führte: Erzeugung, Übertragung und Verteilung; hierbei gibt es Einschränkungen für überkreuzte Teilhaberschaften zwischen einigen dieser Kategorien. Es wurde ein autonomes Regelungsamt (ENRE) ins Leben gerufen, das heute innerhalb des Ministeriums für Energie und Bergbau tätig ist.

3. Wie ist der heutige Stand der öffentlichen Politik und der Regelungen, um Investitionen und einen größeren Wettbewerb zu fördern?

Nach der Wirtschaftskrise von 2002 wurden die Tarife eingefroren, womit schwerwiegende Verzerrungen entstanden, welche Investitionen gehemmt und den Sektor in eine kritische Lage versetzt haben. Seit 2016 sind Maßnahmen getroffen worden, um den Ertrag zu steigern und Privatinvestitionen anzuziehen. Diese Maßnahmen betreffen schrittweise Erhöhungen für die Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungstarife. Grundsätzlich wird darauf abgezielt, den staatlichen Eingriff zu reduzieren und zu einem stabilen und vorhersehbaren Regelungsrahmen zurückzuführen.

4. Könnten Sie die Branche der Übertragung und Verteilung kurz beschreiben?

Bei der Erzeugung besteht Wettbewerb. Wasserkraftwerke bedürfen Konzessionen der Regierung, wogegen Wärmekraftwerke, von Aspekten wie z.B. Sicherheit und Umweltschutz abgesehen, keine spezifische Zulassung brauchen.

Die Übertragung und die Verteilung werden als öffentliche Dienste angesehen. Die Übertragung wird von Konzessionären erbracht, die Hoch- und Mittelspannungsleitungen besitzen und betreiben. Die Verteilungsunternehmen versorgen die Endverbraucher, die nicht Großverbraucher sind. Der Regelungsrahmen legt Kriterien zur Definition der verschiedenen Belastungen, Preise und Anpassungsformeln, Qualitätsstandards, Strafen für Nichterfüllung, usw. fest.

5. Welche sind die wichtigsten Bestimmungen für erneuerbare Energien?

Die Richtlinie ist das Gesetz Nr. 26.190 vom Jahr 2006. Dort wird das Ziel festgelegt, 8 % der im Land verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen (Wind, Sonne, Geothermik, Biomasse, Biokraftstoffe, Hydraulik, usw.) im Dezember 2017 und 20 % im Dezember 2025 zu erreichen. Hierzu werden Projekte zur Erzeugung sauberer Energien mit Fiskal- und Zollförderungen begünstigt.

Um die festgelegten Ziele erfüllen zu können, hat das Energieministerium 2016 das Programm RenovAr lanciert, das aus öffentlichen Ausschreibungen für den langfristigen Energiekauf von Entwicklungsprojekten besteht. Von diesem Programm läuft bereits die dritte Runde mit sehr guten Ergebnissen.

6. Wie steht es mit Erdöl und -gas in Argentinien?

Argentinien ist der größte Erdgasproduzent und der viertgrößte Rohölproduzent in Südamerika. Kohlenwasserstoffe und besonders Erdgas sind für die Energieerzeugung ausschlaggebend. Die Produktion und die Reserven sind zwar in den letzten Jahren rückläufig gewesen (was zu einer Zunahme der Importe geführt hat), wir wissen aber heute, dass Argentinien eine der weltgrößten Reserven an Erdgas und nicht konventionellem Erdöl besitzt, womit das globale Energiepotenzial gesteigert wurde.



7. Wie ist das Regime über Eigentum und Zuständigkeit von Kohlenwasserstoffen?

Nach der argentinischen Verfassung von 1994 gehören die Naturressourcen den Provinzen, in denen sie sich befinden, obwohl noch Bundesregelungen weiterbestehen. Die Übertragung der Kohlenwasserstoffe aus dem föderalen Besitz auf die Provinzen wurde 2006 per Gesetz Nr. 26.197 umgesetzt. Mit seinem Erlass stehen die Zulassungen zur Schürfung und die Konzessionen zur Produktion und zum Transport den Provinzen zu (mit Ausnahme der in den Bundesbezirken vorhandenen Ressourcen).

8. Wie ist das Verfahren zur Erteilung von Zulassungen und Konzessionen?

Die Schürfung, die Entwicklung und die Produktion von Kohlenwasserstoffen bedürfen einer Schürfungserlaubnis oder einer Produktionskonzession, die von der Bundesregierung oder von einer Provinz – je nach Lage der Vorkommen – erteilt werden. Im Allgemeinen werden diese mittels öffentlicher Ausschreibungen ausgestellt und können mit Genehmigung des Lizenzgebers übertragen werden.

Die Schürfungserlaubnisse bedürfen einer Mindestinvestition und es werden Eingangsperioden und ihre Verlängerungen festgelegt, die für die Schürfung nicht konventioneller Ressourcen ausgedehnter sind. Bei einem kommerziell nutzbaren Fund haben die Zulassungsinhaber ein Anrecht auf eine Produktionskonzession zu seiner Entwicklung.

Die Laufzeit einer Produktionskonzession beträgt 25 Jahre bei konventionellen Kohlenwasserstoffen und 35 Jahre bei nicht konventionellen. In allen Fällen können die Konzessionen um Perioden von jeweils 10 Jahren verlängert werden.

Die Inhaber von Zulassungen und Konzessionen haben an den Lizenzgeber „Royalties“ (Prozentsätze zwischen 12 und 18 %) und eine Flächengebühr auf der Grundlage des erteilten Bereichs oder der Konzession zu entrichten.

Schließlich gibt es noch ein System für den Transport von Erdöl und -gas, welches als öffentlicher Dienst betrachtet wird. Hierzu gelten die gleichen Fristen, wie bei Konzessionen, mit geregelten Bedingungen und Höchstpreisen.

9. Welche Regelungen gelten für den Downstream?

Die Raffination unterliegt den Registrierungsbedingungen des Energieministeriums. Von den bundesweiten Bestimmungen abgesehen, haben die Raffinationsaktivitäten die Bestimmungen

der Provinzen und Gemeinden über technische Normen und Sicherheit zu erfüllen.

Die internen Preise des Rohöls und die Einzelhandelspreise der flüssigen Kraftstoffe sind an Abkommen der Industrie unter staatlicher Aufsicht gebunden. In Bezug auf Erdgas kann der Preis für die Industrie zwar frei ausgehandelt werden, er ist aber für die Energieerzeugung und für Wohnhäuser reguliert.

Die Aus- und Einfuhr von Rohöl, Erdgas und Derivaten unterliegt einer vorherigen Zulassung der Regierung.

10. Gibt es Förderprogramme für Firmen, die in die Branche einsteigen und investieren möchten?

In den letzten Jahren haben die Bundesregierung und die Provinzen mit Erdölvorkommen Incentive-Pläne geschaffen, um die absteigende Kurve aufzuhalten und die Entwicklung der Produktion und Steigerung der Reserven zu potenzieren. Ein Beispiel hierfür sei das 2017 geschlossene Rahmenabkommen zwischen der Bundesregierung, der Provinz Neuquén, den Erdöl-Gewerkschaften und den Erdölkonzernen, welches Grenzen für die Besteuerung, Verbesserung der Infrastruktur und Änderungen der Arbeitsbedingungen vorsieht. Eine weitere Begünstigung ist die Herabsetzung der Importzölle von Kapitalgütern und grundlegenden Lieferungen für die Investitionsprojekte.

11. Welches sind die wichtigsten Umweltbestimmungen für die Produktion von Kohlenwasserstoffen?

Es besteht eine intensive Aktivität der Gesetzgebung, Reglementierung und Kontrolle in den Provinzen, welche die ersten Verantwortlichen auf dem Gebiet sind. Die meisten Erdölprovinzen haben bereits spezifische Umweltbestimmungen erlassen, auch für nicht konventionelle Vorkommen. Es gibt ebenfalls ein besonderes Gesetz über Behandlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen, das auf die verschiedenen Glieder der Kette Anwendung findet.



② Erneuerbare Energien

Argentinien ist ein Land der Extreme und der Vielfalt an geographischen und klimatischen Bedingungen. Eine Windstärke von durchschnittlich 5 m/s auf 70% der Landmasse und 9m/s in Teilen von Patagonien und eine starke Sonneneinstrahlung, vor allem im Nordwesten des Landes, sind hierfür nur zwei Beispiele. Nichts desto trotz ist die Nutzung dieser Bedingungen zur Produktion von alternativer Energien noch wenig entwickelt. Ein besseres Ausschöpfen dieses immensen Potenziales ist ein erklärtes Ziel des argentinischen Staates, der dafür den Ausbau von erneuerbaren Energien mit Anreizen fördert. Hierfür identifiziert das entsprechende Gesetz folgende erneuerbare Energiequellen: Wind-, Sonnen-, geothermische, Meeres- und Wasserkraftenergie, sowie Energie aus Deponie-, Kläranlagen- und Biogas.

• Welcher Anteil des Stromverbrauches muss bis 2025 aus erneuerbaren Energien gewonnen werden?

Das argentinische Erneuerbare-Energien-Gesetz Nr. 26.190 wurde im September 2015 von der Abgeordnetenkammer mit dem neuen Gesetz Nr. 27.191 weitreichend ergänzt und erneuert. Das erklärte Ziel des neuen Gesetzes ist, bis zum Jahre 2025 20% des Energieverbrauches durch erneuerbare Energien zu decken. Für diesen Zweck werden sowohl Projekte und Anreize zum Ausbau dieser Energien, als auch Auflagen von Mindestwerten für große Unternehmen eingesetzt.

• Welche Anreize existieren für die Industrie?

Der Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien wird auf verschiedene Weisen gefördert. Dazu zählen Steuervergünstigungen, Einspeisevergütungen und Zahlungsgarantien.

Für die produzierte Energie wird eine Einspeisevergütung garantiert, die bei 0,9 Argentinischen Pesos/kWh (ca. 0,08 Euro/kWh) für Photovoltaik und 0,015 Argentinischen Pesos/kWh (ca. 0,0014 Euro/ kWh) für Windenergie, Geothermie, Biomasse und Biogas liegt.

Diese Vergütungen sind über 15 Jahre zahlbar. Die Produktion muss den Stromgroßmärkten zugeführt oder zur Erbringung öffentlicher Versorgungsleistungen bestimmt sein.

Begünstigte:

Die Anreize können von natürlichen und juristischen Personen in Anspruch genommen werden, die einen Sitz in Argentinien haben und Inhaber von Einrichtungen oder Projekten zum Ausbau

erneuerbarer Energien sind, deren Produktion für den Stromgroßmarkt (MEM) und/ oder zur Erbringung öffentlicher Versorgungsleistungen bestimmt ist.

RenovAr (Finanzierung und Ausschreibungen):

Auf der Basis des neuen Gesetzes vom September 2015 wurde das so genannte RenovAr Programm gegründet, das unter anderem die Errichtung eines staatlichen Fonds (Fondo Fiduciario para el Desarrollo de Energías Renovables „FODER“) für die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien vorsieht. FODER umfasst derzeit eine Investitionssumme von 480 Mrd. USD. Des Weiteren wurden im Zuge des RenovAr Programmes vom Argentinischen Staat öffentliche Ausschreibungen verabschiedet. Hierbei bieten private Investoren für langfristige Lieferverträge (PPAs) von über 20 Jahren mit der Verwaltungsgesellschaft des staatlichen Strommarktes (CAMMESA).

Die jeweiligen Verträge wurden durch den FODER Fond, und dieser wiederum von der Weltbank, gesichert. Für die erste Runde von Ausschreibungen bewarben sich 75 Unternehmen mit 123 Projekten.

Insgesamt wurden in den ersten beiden Runden (1 und 1,5) mehr als 2,5 GW vergeben, was einer privaten Investition von 4 Mrd. USD entsprach. Die vereinbarten Strompreise entsprachen durchschnittlich 56,25 US\$ pro Megawattstunde (MWh) für insgesamt 1.473 MW aus Wind sowie 57,04 US\$ (Minimum) pro MWh für 916 MW Sonnenstrom. Für die dritte Auktionsrunde des RenovAr-Programms sollen am 29. November 2017 die Stromabnahmeverträge unterzeichnet werden. Hierfür war eine Kapazität von 1,2 GW erneuerbarer Energie ausgeschrieben.

Von den ausgeschrieben 1,2 GW entfallen 550 MW auf Wind- und 450 MW auf Solarenergie, 100 MW auf Biomasse, 35 MW auf Biogas sowie 50 MW auf Kleinwasserkraft.

Um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, und in Anbetracht der wachsenden Stromnachfrage, müssen bis 2025 ein Ausbau von einer Kapazität von 10 GW aus erneuerbaren Energien folgen.

PERMER: netzunabhängige Stromversorgung:

In ländlichen Gebieten soll das Projekt PERMER (Proyecto de Energías Renovables en Mercados Rurales) eine netzunabhängige Stromversorgung durch erneuerbare Energien fördern. Das Ziel ist eine erhebliche Erweiterung der Stromversorgung für die rurale Bevölkerung und vor allem von ruralen öffentlichen Dienstleistungen (z.B. Schulen, medizinische Notaufnahmen, Polizeistationen, etc.). Die vorerst letzte Ausschreibung im Rahmen des PERMER Projektes schloss am 6. Februar 2017.



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

Einspeisung von überschüssigem Strom in das öffentliche Netz:

Am 30.11.2017, wurde im Argentinischen Senat das Gesetz zur „Generación Distribuida“ (verteilten Stromerzeugung) verabschiedet. Nach den neuen Regeln, die voraussichtlich im ersten Quartal 2018 in Kraft treten werden, können Eigentümer von privaten und gewerblichen PV-Anlagen überschüssigen Strom an das öffentliche Stromnetz verkaufen.

Normative Perspektiven

Durch die Präsidentschaft von Mauricio Macri hat sich die Wirtschaftslage in Argentinien stabilisiert. Um ausländische Investoren zu gewinnen wurden stabile Energiepreise festgesetzt. Zusammen mit der Zahlungsgarantie des FODER Fonds bedeutet das, dass eine langfristige Sicherheit für Investoren in Argentinien gewährleistet ist. Der Energiebedarf in Argentinien ist auch durch den Ausbau verschiedener Industrien und Infrastrukturen weiterhin groß.

Bis 2025 müssen in Argentinien rund 21 GW zusätzliche Stromerzeugungskapazität ans Netz gehen, um die jährlich etwa um 4 % wachsende Stromnachfrage zu decken. Investitionen von rund 35 Mrd. USD sind dafür erforderlich. Fast die Hälfte der neuen Kapazitäten soll aus erneuerbaren Energien kommen, was einem Zubau von erneuerbarer Energie von 10 GW bis 2025 entspricht.



GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT IN ARGENTINIEN

Der Schutz des geistigen Eigentums beruht in Argentinien auf Art. 17 der Staatsverfassung, welcher vorsieht, dass „jeder Autor oder Erfinder ausschließlicher Eigentümer seines Werks, seiner Erfindung oder Entdeckung für die Frist ist, die ihm das Gesetz gewährt“. Außerdem ist Argentinien Signatarstaat der wichtigsten internationalen Abkommen über geistiges Eigentum, einschließlich der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen – Agreement on traderelated Aspects of Intellectual Property Rights).

PATENTE

Die Patente werden in Argentinien durch das Patentgesetz und dessen Durchführungsverordnung geregelt.

• Was sind die Anforderungen der Patentierbarkeit in Argentinien?

Um ein Patent zu erhalten ist es erforderlich, dass die Erfindung alle Patentierbarkeitsanforderungen erfüllt: Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit, patentierbarer Gegenstand, Rechtmäßigkeit, klare und genügende Beschreibung, sowie deutliche, knapp gefaßte und von der Beschreibung gestützte Ansprüche. Es sind im Wesentlichen dieselben Patentierbarkeitsanforderungen, die in den meisten Staaten weltweit Anwendung finden.

• Wie wird die Neuheitsanforderung ausgelegt?

Um der Voraussetzung der Neuheit gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Erfindung zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht vom Stand der Technik erfasst wird, auch wenn bestimmte Ausnahmen bestehen. Zum einen ist die Neuheit der Erfindung nicht von ihrer Aufdeckung beeinträchtigt, wenn die Aufdeckung bei einer lokalen oder internationalen Ausstellung innerhalb eines Jahres vor dem Tage der Vorlegung stattfindet. Zum anderen und, da Argentinien Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft ist, darf sich der Antragsteller eines Patents im Ausland auf den Prioritätsanspruch berufen. Folglich verfügt der Antragsteller ab der ersten Eingabe im Ausland über ein Jahr, um seinen Antrag in Argentinien vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass Argentinien noch nicht den PCT- Vertrag (Patent Cooperation Treaty) unterzeichnet hat, weshalb die Antragsteller nicht die von diesem Abkommen gewährleisteten Vorteile genießen.

• Wie wird die Anforderung der erfinderischen Tätigkeit ausgelegt?

Zur Erfüllung der Anforderung der erfinderischen Tätigkeit ist es erforderlich, dass die Erfindung für eine im jeweiligen Fachgebiet normal versierte Person vom Stand der Technik nicht offensichtlich ableitbar ist. Das heißt, ein Patent kann nicht aufgrund einer bloßen technischen Errungenschaft, die sich aus den bis dann bekannten Erkenntnissen eindeutig ergibt, erteilt werden.

• Was kann patentiert werden?

Patente können für jedwede Erfindung im Rahmen irgendeines Gebiets der Technik eingeholt werden – sei es ein Erzeugnis oder ein Verfahren.

Trotzdem sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die bloßen Entdeckungen, wissenschaftlichen Theorien oder mathematischen Methoden; die literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werke; die Pläne, Regeln oder Methoden für die Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeiten, für Spiele oder für wirtschaftliche oder geschäftliche Tätigkeiten; die Rechnerprogramme; die chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen auf den menschlichen Körper und auf Tiere anwendbaren Behandlungsmethoden; jegliche Art von Lebewesen und in der Natur vorbestehenden Substanzen nicht als Erfindungen betrachtet werden. Auch schließt das Gesetz die Patentierbarkeit der gesamten in der Natur existierenden biologischen und genetischen Materie sowie die in der pflanzlichen, tierischen und menschlichen Fortpflanzung impliziten biologischen Prozesse aus.

Auch ist hervorzuheben, dass das Argentinische Patent- und Markenamt (Instituto Nacional de la Propiedad Industrial oder „INPI“) mit den Ministerien für Industrie und Gesundheit im Jahre 2012 einen gemeinsamen Beschluss erlassen haben, der neue Richtlinien für die Überprüfung von chemisch-pharmazeutischen Erfindungen vorsieht. Diese Richtlinien legen strenge Einschränkungen für die Patentierbarkeit mehrerer Erfindungskategorien in diesem Bereich fest.

Für die Überprüfung von biotechnologischen Erfindungen wurden auch im Jahre 2015 neue Richtlinien verabschiedet, die auch Einschränkungen für die Patentierbarkeit einiger Erfindungskategorien in diesem Bereich festlegen.



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

• Wie sieht das Patenterteilungsverfahren aus?

Die Patentanträge werden beim INPI vorgelegt und dürfen auf den Namen einer natürlichen oder juristischen Person lauten. Die ausländischen Antragsteller müssen einen Sondersitz in Argentinien festlegen.

Im Allgemeinen werden die Anträge innerhalb von 18 Monaten ab Vorlage veröffentlicht, und ab diesem Zeitpunkt ist jeglicher Dritte befugt, Einspruch einzulegen. Sodann unterzieht ein Prüfer den Antrag einer gründlichen Prüfung, um festzustellen, ob alle Anforderungen zur Patentierbarkeit erfüllt sind. Nach Erteilung des Patents soll der Inhaber die jährlichen Gebühren zahlen, um die Gültigkeit desselben aufrecht zu erhalten.

• Was für Rechte verleihen Patente?

Patente werden für eine Dauer von 20 Jahren ab dem Eingangstag des Antrags erteilt. Der Inhaber des Patents ist berechtigt, zu verhindern, dass Dritte ohne seine Genehmigung das vom Patent geschützte Erzeugnis oder Verfahren herstellen, benutzen, zum Verkauf anbieten, verkaufen oder importieren.

Für den Fall einer Patentverletzung ist der Inhaber des Patents zur Beantragung vorbeugender Maßnahmen (wofür er zahlreichen zusätzlichen Bedingungen Rechnung tragen muss) bzw. zur Erhebung einer zivil- oder strafrechtlichen Unterlassungsklage und gegebenenfalls auf Schadensersatzklage berechtigt.

GEBRAUCHSMUSTER

Das Patentgesetz bietet auch die Möglichkeit der Eintragung von Gebrauchsmustern für jegliche neue erhaltene oder eingeführte Anordnung oder Form von bekannten Werkzeugen, Arbeitsgeräten, Gerätschaften, Vorrichtungen oder Gegenständen, die für die Ausführung einer praktischen Arbeit geeignet sind, soweit sie einen besseren Einsatz für die ihnen bestimmte Aufgabe bieten. Dafür ist es erforderlich, dass sie neu und gewerblich anwendbar sind. Ihre Dauer beträgt 10 Jahre ab dem Eingangstag des Antrags, und im Allgemeinen räumen sie ihrem Inhaber dieselben Rechte wie ein Patent ein.

MARKEN

Marken und Handelsnamen werden durch das Markengesetz und dessen Durchführungsverordnung geregelt.

• Welche Zeichen können als Marken eingetragen werden?

Als Marke kann jedes unterscheidungskräftige Zeichen, einschließlich Worte, Zeichnungen, Farbkombinationen, Werbesätze usw. eingetragen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Eigentum einer Marke und das Vorzugsrecht zur Benutzung grundsätzlich durch deren Eintragung beim INPI und nicht durch deren Benutzung im Handel erworben werden.

• Wie sieht das Markenverfahren aus?

Die Markenanträge werden beim INPI vorgelegt und dürfen auf den Namen einer natürlichen oder juristischen Person lauten. Die ausländischen Antragsteller müssen einen Sondersitz in Argentinien festlegen.

Einerseits überprüft das INPI die Marke und recherchiert nach ähnlichen Marken. Andererseits veröffentlicht das INPI ungefähr vier Monate ab Vorlage den Antrag, und binnen des nachfolgenden Monats ist jeder Dritte berechtigt, Widerspruch zu erheben (z. B. weil sie mit einer zuvor eingetragenen Marke oder einem solchen Zeichen verwechselbar ist). In diesem Fall blockiert der Widerspruch das Verfahren. Der Antragsteller der Marke verfügt sodann über drei Monate, um die Rücknahme des Widerspruchs zu erhalten. Ansonsten soll das INPI über die Begründetheit des Widerspruchs entscheiden. Gegen die Entscheidung des INPIs kann beim Bundesberufungsgericht Berufung eingelegt werden.

• Was für Rechte verleihen Marken?

Die Marken werden für eine Dauer von zehn Jahren gewährt und dürfen jeweils für ebensolche Fristen zeitlich uneingeschränkt verlängert werden, soweit sie für den Verkauf eines Erzeugnisses, die Erbringung einer Dienstleistung oder als Handelsname bis zu 5 Jahre vor Ablauf benutzt wurden. Der Inhaber der Marke hat ein Anrecht auf Ausschließlichkeit der Benutzung dieses Zeichens. Für den Fall einer Markenverletzung ist der Inhaber der Marke zur Beantragung vorbeugender Maßnahmen (wofür er zahlreichen zusätzlichen Bedingungen nachkommen muss) bzw. zur Erhebung einer zivil- oder strafrechtlichen Unterlassungsklage und gegebenenfalls auf Schadensersatzklage berechtigt.

GESCHMACKSMUSTER

Die Geschmacksmuster werden durch das Geschmacksmustergesetz geregelt.



GESCHÄFTE MIT ARGENTINIEN - WISSENSWERTES

- **Was kann als Geschmacksmuster geschützt werden?**

Die Geschmacksmuster sind dazu bestimmt, die Form oder die Erscheinungsform eines industriellen Erzeugnisses, die diesem einen zierenden Charakter verleihen, zu schützen.

- **Wie sieht das Geschmacksmusterverfahren aus?**

Um diesen Schutz gewährt zu bekommen, ist es erforderlich, beim INPI einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Das Muster muss eine Neuheit darstellen und eine andersartige Gestaltung sowie eine eigene Prägung aufweisen. Das INPI nimmt nicht eine gründliche Untersuchung vor, sondern es beschränkt sich auf eine formelle Überprüfung.

- **Was für Rechte verleihen Geschmacksmuster?**

Die Geschmacksmuster werden für einen Zeitraum einer Dauer von 5 Jahren gewährt und sind für zwei Fristen von jeweils weiteren 5 Jahren erneuerbar.

Im Falle einer Verletzung ist es aus diesem Grund für den Inhaber schwierig, vorbeugende Maßnahmen durchzusetzen, doch er kann eine zivil- oder strafrechtliche Unterlassungsklage und gegebenenfalls auf Schadenersatzklage erheben.



A blue line-art illustration featuring a calculator on the left, a document with a pencil on the right, and a dollar sign icon in a circle at the bottom center. The text '04 STEUERN' is overlaid on the right side of the illustration.

04

STEUERN



EINFÜHRUNG IN DAS ARGENTINISCHE STEUERRECHT

EINFÜHRUNG

Gemäß dem argentinischen Steuerrecht werden Steuern von der nationalen Regierung, von den Provinzen und von den einzelnen Gemeinden erhoben.

Auf nationaler Ebene handelt es sich hierbei um folgende Steuern:

- Einkommensteuer (sowohl für juristische als auch für natürliche Personen)
- Mindeststeuer auf Einkommen für Gesellschaften
- Steuer auf Privatvermögen (für natürliche Personen und für Partnerschaften als stellvertretender Steuerpflichtiger)
- Mehrwertsteuer
- Verbrauchssteuer (auf bestimmte Güter)
- Steuer auf Belastungen und Gutschriften auf Bankkontokorrentkonten

Die A.F.I.P. (argentinische Steuerbehörde) ist für die Steuererhebung, Eintreibung und Prüfung hinsichtlich nationaler Steuern zuständig. Diese Behörde untersteht dem Wirtschaftsministerium.

Provinzielle Steuern und Steuern der Bundeshauptstadt werden von den jeweiligen Steuerämtern der einzelnen Bezirke verwaltet. Diese Behörden unterstehen wiederum dem Ministerium für Wirtschaft der jeweiligen Territorien.

Bei den wichtigsten Steuern auf provinzieller Ebene handelt es sich um folgende:

- [Umsatzsteuer](#)
- [Stempelsteuer](#)
- [Immobiliensteuer](#)

Die Einnahmen der Gemeinden stammen aus der Erhebung von Abgaben und Gebühren für Inspektionsrechte, Sicherheit und Gesundheit, Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung und andere Rechte bestimmter Art im jeweiligen Bezirk.

NATIONALE STEUERN

Einkommensteuer (Allgemeine Merkmale)

Gesellschaften oder Unternehmen mit Sitz in Argentinien, einschliesslich Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, wie auch natürliche Personen sind weltweit einkommensteuerpflichtig, unabhängig davon, wo die Quelle der Einkünfte oder der Gewinne liegt (d. h. in Argentinien oder im Ausland).

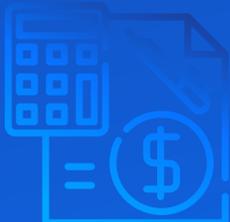
Im Ausland einbehaltene oder bezahlte Steuern können in Argentinien in der gleichen Steuerkategorie angerechnet werden.

Gebietsfremde Steuerpflichtige, d.h. Gesellschaften, Unternehmen und sonstige ausländische Begünstigte, die vorübergehend in Argentinien tätig sind und keine Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, usw. errichten, sind nur auf ihre Einkünfte an der argentinischen Quelle steuerpflichtig.

Bei Gesellschaften fallen Erträge aus allen Geschäften und Transaktionen in den Anwendungsbereich der Steuern.

Es gibt vier Grundkategorien von Steuerpflichtigen:

- Gesellschaften mit Sitz in Argentinien oder Niederlassungen von ausländischen Wirtschaftsunternehmen unterliegen laut Steuerreform 2017 folgenden Steuersätzen: Bis 2019 unterliegen steuerbare Einkünfte einem Steuersatz von 30 %, welcher ab 2020 auf 25 % fällt. Für die spätere Überweisung von Dividenden und/oder die Ausschüttung von Gewinnen fallen 7% bis Ende 2019 an, ab 2020 steigt die Dividendensteuer auf 13%.
- Personenvereinigungen die keine direkten Steuerpflichtigen sind, aber beschlossen haben, die steuerlichen Ergebnisse auf ihre Gesellschafter (als natürliche Personen) zu übertragen.
- Natürliche Personen mit Sitz in Argentinien, die einem Steuersatz gemäß einer Staffelung bis 35% mit personenbezogenen Abzügen unterliegen.
- Ausländische Berechtigte (Gesellschaften mit Sitz im Ausland oder natürliche Personen ohne Wohnsitz in Argentinien), die anderen effektiven Steuersätzen unterliegen (35% auf den vermuteten Nettogewinn). Diese sind wie folgt geregelt:



BEZEICHNUNG	STEUERSATZ
Technische Unterstützung, Engineering oder Beratung, die in Argentinien nicht verfügbar sind	21%
Abtretung von Rechten oder Lizenzen für Patente, usw.	28%
Verwertung von Urheberrechten in Argentinien	12.25%
Zinserträge die bei der Finanzierung von amortisierbaren beweglichen Importgütern entstanden, ausgenommen PKWs	15.05%
Zinserträge aus Darlehen, die im Ausland gewährt wurden, wenn der Darlehensnehmer ein Finanzinstitut oder eine Bank ist, die in der Liste der Länder aufgeführt wird, die bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Baseler Bankenausschusses unterliegen	15.05%
Zinserträge aus Einlagen bei Finanzinstituten gemäß Gesetz Nr. 21526	15.05%
Sonstige Zinserträge	35%
Gehälter, Honorare und sonstige Entschädigungen an Personen, die vorübergehend in Argentinien arbeiten	24.50%
Mietverträge von beweglichen Gütern	14%
Mietverträge von Immobilien	21%
Übertragung von Grundbesitz, der in Argentinien liegt oder benutzt wird.	17.50%
Sonstige Konzepte	31.50%

Die Steuer wird jährlich vom Steuerpflichtigen (Gesellschaft oder natürliche Person in Argentinien) anhand der Steuererklärung eingereicht.

Es gelten in Argentinien die Regelungen für Transfer-Pricing, welche die Überweisungspreise für Güter und Leistungen zwischen verbundenen Gesellschaften in Argentinien und im Ausland festlegen.

Die Steuerpflichtigen in Argentinien reichen eine jährliche Steuererklärung ein und rechnen Vorauszahlungen auf die endgültige jährliche Steuer an.

Gesellschaften sollen diese Steuererklärung innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Steuer- bzw. Geschäftsjahres einreichen und haben zehn Vorauszahlungen zu leisten. Die erste Vorauszahlung beträgt 25% der veranlagten Steuer für das Vorjahr und die neun restlichen Vorauszahlungen in gleicher Höhe belaufen sich auf 8,33% derselben Veranlagung.

Einkünfte im Angestelltenverhältnis sind nicht verpflichtet eine Steuererklärung einzureichen oder Vorauszahlungen zu leisten, sofern der Arbeitgeber die betreffenden Beträge einbehalten hat.

Ausländische Begünstigte müssen keine Steuererklärung einreichen und die Steuer muss als einzige und endgültige Zahlung an der Quelle von demjenigen einbehalten werden, der die entsprechende Zahlung leistet.

MINDESTSTEUER AUF EINKOMMEN (BERECHNUNG AUF AKTIVAS)

Gesellschaften mit Sitz in Argentinien, unterliegen einer Mindesteinkommenssteuer auf vermutete Gewinne. Der geltende Steuersatz beträgt 1% auf Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Aktien und sonstigen Beteiligungen.

VERMÖGENSSTEUER

Die Steuer auf persönliches Vermögen hat den Charakter einer Vermögenssteuer, da sie auf das am 31. Dezember jeden Jahres vorhandene persönliche Vermögen fällig wird. Sie wird für natürliche Personen und ungeteilte Nachlässe erhoben.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Argentinien sind verpflichtet, diese Steuer auf ihr Vermögen jährlich in Höhe von 0,5% zu zahlen, wenn dessen Wert zwischen 6 Mio AR\$ und 9 Mio AR\$ beträgt. Über diesen Wert und bis zu 12,5 Mio AR\$ beträgt der Steuersatz 0,75% (wird auf den Gesamtwert aller unter diese Steuer fallenden Güter fällig). Zwischen 12,5 Mio und 24 Mio AR\$ be-



trägt der Steuersatz 1% (wird ebenfalls auf den Gesamtwert aller unter diese Steuer fallenden Güter fällig). Zwischen 24 Mio und 106 Mio sind es 1,25 %, von 106 Mio bis 306 Mio 1,5 %. Für Vermögen über diesen Wert gilt ein Steuersatz von 1,75%. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Land ansässigen Personen diese Steuern auf ihre Vermögenswerte in Argentinien und im Ausland bezahlen.

Es wurde ausserdem ein Notstandsgesetz erlassen, nach dem im Ausland befindliches Vermögen für die in Argentinien ansässigen Personen mit einem höheren progressiven Steuersatz bis 2,25 % belastet wird. Falls 5 % des Vermögens im Ausland nach Argentinien bis zum 31. März jeden Jahres gebracht wird, so gilt für Vermögen im Inland und auch im Ausland der Maximalsatz von 1,75%.

Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nur für ihre sich in Argentinien befindenden Vermögenswerte steuerpflichtig. Die Steuer wird bei dem Verantwortlichen bzw. der an seiner Stelle verantwortlichen Person erhoben.

Im Rahmen der verschiedenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die mit verschiedenen Ländern abgeschlossen wurde, Der Betrag gilt als Vorauszahlung für die Einkommenssteuer.

Übersteigt der als alternative Mindeststeuer zu zahlende Betrag die in einem bestimmten Steuerjahr ermittelte Einkommensteuer, kann dieser Überschuss auf die nächsten zehn darauffolgenden Steuerjahre über Aktien und/oder Kapitalbeteiligungen an argentinischen Gesellschaften werden mit 0,5 % auf den festgelegten Wert der Aktien und/oder Beteiligungen - Nettowert der argentinischen Gesellschaft zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgelegt.

können diese allgemeinen Prozentsätze in den Einzelfällen reduziert werden. tragen werden.

MEHRWERTSTEUER

Der Anwendungsbereich der MwSt. in Argentinien ist umfassend. Sie wird auf Folgendes erhoben:

- Kaufabschlüsse hinsichtlich beweglicher Güter
- Werkverträge über die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen
- Bauarbeiten an Immobilien von Dritten
- Bau und Verkauf von Immobilien
- Erbringung von Dienstleistungen
- Erbringung von Finanzdienstleistungen
- Endgültige Einfuhr von beweglichen Gütern

Der Steuersatz beträgt im allgemeinen 21%. Es gibt auch ermäßigte Steuersätze in einigen Bereichen.

Die Berechnungsgrundlage für diese Steuer ist Folgende: Die MwSt, die eine Gesellschaft auf Verkäufe oder Dienstleistungen verbucht, ist eine MwSt-Schuld. Die aus Käufen von Gütern oder Dienstleistungen entstandene MwSt ist eine MwSt-Gutschrift. Im Allgemeinen zieht eine Gesellschaft monatlich ihre MwSt-Gutschrift von der MwSt-Schuld ab, reicht eine Steuererklärung ein und zahlt die Differenz (Überschuss der MwSt-Schuld).

Exporte von beweglichen Gütern und Dienstleistungen sind nicht besteuert. Exporteure können die Gutschrift der MwSt zurückerstattet bekommen, die für die von ihnen exportierten Güter berechnet wurde.

VERBRAUCHSSTEUER (LUXUSSTEUER)

Diese landesweiten indirekten Bundessteuern werden zu verschiedenen Sätzen auf Verbrauchsgüter (Spirituosen, Tabak, Zigaretten, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kraftfahrzeuge, Luxusgüter, usw.) erhoben.

STEUER AUF BELASTUNGEN UND GUTSCHRIFTEN AUF KONTOKORRENTKONTEN

Diese Steuer wird auf Umsätze (Belastungen und Gutschriften) auf Bankkonten erhoben.

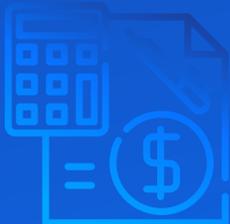
Der allgemeine Satz für diese Steuer beträgt 0,6% auf jeden Umsatz (Belastung oder Gutschrift) auf den oben erwähnten Konten.

Davon können 34% der Steuer auf Kontogutschriften als Vorauszahlung auf die Steuerschulden der Einkommensteuer oder der alternativen Mindeststeuer angerechnet werden, die von kleinen und mittelständischen Unternehmen ist zu 100% anrechenbar.

PROVINZIELLE STEUERN UMSATZSTEUER

Diese ist eine durch die Provinzen erhobene Steuer auf die Einkünfte, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in den einzelnen Bezirken erzielt werden.

Die Nettoeinkünfte aus der Geschäftstätigkeit (Verkäufe ohne Skonti, Rückerstattungen oder Boni) bilden ihre Bemessungsgrundlage. Bei den Finanzinstituten besteht die Steuerbemessungsgrundlage aus der Differenz zwischen Gewinnkonten und Verlustkonten und aufgelaufenen



STEUERN

Zinsen durch Dritte; es gibt auch besondere Steuerbemessungsgrundlagen für andere Geschäftstätigkeiten. (Versicherungsgesellschaften, Vermittlungstätigkeiten, Werbeagenturen, Verwaltungsgesellschaften für Renten- und Pensionsfonds, usw.)

Heute gibt es Befreiungen für die Herstellung, Produktion, Bau- und Bergbaugesellschaften. Da es sich hierbei um eine lokale Steuer handelt (es gibt 24 Provinzen mit der Befugnis zur eigenen Steuererhebung diesbezüglich), ist es schwierig, einen allgemeinen Überblick zu vermitteln.

Für die Bezirke, in denen diese Steuer Anwendung findet oder für welche keine Befreiungen bestehen, sollten folgende Sätze als Richtsätze angesehen werden, welche nur als Beispiel dienen:

Allegemein	1 %
Gewerbliche Tätigkeit 1.	5%
Handel und Dienstleistungen	3 %
Bausektor	1.5%
Finanztätigkeit und Sonstiges	6.0%

STEMPELSTEUER

Hierbei handelt es sich um eine lokale Steuer, für welche die Stadt Buenos Aires und jede einzelne Provinz ihre eigenen einschlägigen Vorschriften erlassen.

Der Umfang dieser Steuer bezieht sich auf alle gewinnorientierten Handlungen, Verträge und Geschäfte, die durch notarielle Urkunden oder durch private Vereinbarungen abgeschlossen werden.

ABGABEN FÜR IMMOBILIEN

Diese provinziellen Abgaben werden auf der Grundlage des Steuerwertes der jeweiligen Immobilie berechnet.

INTERNATIONALE ABKOMMEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBE- STEUERUNG

Heute finden verschiedene Abkommen in Argentinien Anwendung, mit dem Ziel, Investitionen zu schützen und eine Doppelbesteuerung auf internationaler Ebene zu vermeiden oder zu begrenzen. Solche Abkommen wurden mit folgenden Staaten unterzeichnet: Australien, Belgien, Boli-

en, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Nordirland, Norwegen, Russland, Spanien, Schweiz und Schweden.

Außerdem gibt es besondere Vereinbarungen für gegenseitige Steuerbefreiung hinsichtlich Transaktionen im internationalen Handelsverkehr. Bei bestimmten Arten von Einkünften aus argentinischer Quelle (einschl. Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden und Kapitalerträge) besteht die Möglichkeit einer vollständigen Steuerbefreiung oder einer Besteuerung zu ermäßigten Sätzen.

All diese Vereinbarungen beinhalten Bestimmungen, die die Doppelbesteuerung vermeiden und Befreiungen und/oder Steuergutschriften, je nach Fall und Einkommen, gewähren.



↘ KONTAKT

ALCHOURON, BERISSO, BALCONI, FERNÁNDEZ PELAYO & WERNER

Anwaltskanzlei

- **ALEJANDRO ENRIQUE WERNER**

 (+54-11) 4326-2340

 aew@abfbp.com.ar

 www.abfbp.com.ar

ESTUDIO BECCAR VARELA

Anwaltskanzlei

- **MIGUEL C. REMMER**
- **DOROTHEA GARFF**

 (+54-11) 4379-6867

 mremmer@beccarvarela.com
dgarff@beccarvarela.com
estudio@beccarvarela.com

 www.beccarvarela.com

ELZEN ABOGADOS

Anwaltskanzlei

- **CRISTIAN ELBERT**

 (+54-11) 5365-5743

 celbert@elzen.com.ar

 www.elzen.com.ar

GRANT THORNTON

Wirtschaftsprüfer

- **ARNALDO HASENCLEVER**

 (+54-11) 4105 0000

 arnaldo.hasenclever@ar.gt.com

 www.grantthornton.com.ar

ESCRIBANÍA HOMPS - KIRSCHMANN

Notarin

- **VERÓNICA ANDREA KIRSCHMANN**

 (+54-11) 4394-0100

 kirschmann@escribania-hk.com.ar

JEBSEN & CO.

Wirtschaftsanwaltskanzlei
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

- **MARTÍN JEBSEN**
- **A. RAFAEL FAILLACE**
- **LUIS UNCAL**

 (+54 11) 7078-8001

 martinjebesen@jebesen.com.ar
rafaelfaillace@jebesen.com.ar
luisuncal@jebesen.com.ar

 www.jebesen.com.ar

LEONHARDT & DIETL ABOGADOS

Anwaltskanzlei

- FEDERICO G. LEONHARDT
- MARTÍN S. DIETL

☎ (+54-11) 3221-9650

✉ federico.leonhardt@leodi.com.ar
martin.dietl@leodi.com.ar

💻 www.leodi.com.ar

MARVAL, O'FARRELL & MAIRAL Anwaltskanzlei

- DR. IVÁN POLI

☎ (+54-11) 4310-0100

✉ ipoli@marval.com
marval@marval.com

💻 www.marval.com

MITRANI CABALLERO RUIZ MORENO

Anwaltskanzlei

- CRISTIAN KRÜGER

☎ (+54-11) 4590-8600

✉ cristian.kruger@mcolex.com

💻 www.mcolex.com

ESTUDIO NUNES & ASOCIADOS Anwaltskanzlei

- DIEGO JAVIER NUNES

☎ (+54 11) 4331-1525

✉ dienunes@abogados.net.ar

💻 www.abogados.net.ar

VAGEDES & ASOCIADOS ABOGADOS

Anwaltskanzlei

- MATÍAS VAGEDES
- MIRIAM ANDERS

☎ (+54-11) 4311-5441

✉ matias.vagedes@vkla.com.ar
miriam.anders@vkla.com.ar

💻 www.vkla.com.ar

ESTUDIO WAGNER Anwaltskanzlei

- DR. JUAN CARLOS WAGNER

☎ (+54 11) 4768-9463

✉ studiojohann@yahoo.com.ar

💻 www.studiowagner.com.ar



Cámara de Industria y Comercio
Argentino-Alemana
Deutsch-Argentinische
Industrie- und Handelskammer

DEUTSCH -ARGENTINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

ADRESSE: Av. Corrientes 327 23. Stock

C1043AAD - Buenos Aires, Argentinien

TELEFON: (+54 11) 5219-4000

E-MAIL: ahkargentina@ahkargentina.com.ar

INTERNET: www.ahkargentina.com.ar

© AHK Argentina 2023